

An die Mitglieder  
der Landschaftsversammlung

Köln, 23.08.2019  
Frau Weis  
Fachbereich 06

**Landschaftsversammlung**

**Mittwoch, 04.09.2019, 10:00 Uhr**

**Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **16.** Sitzung lade ich herzlich ein.

T a g e s o r d n u n g

**Öffentliche Sitzung**

**Beratungsgrundlage**

- |      |   |                           |
|------|---|---------------------------|
| 1.   | Anerkennung der Tagesordnung  |                           |
| 2.   | Verpflichtung neuer Mitglieder  |                           |
| 3.   | Umbesetzung in den Ausschüssen  |                           |
| 4.   | Haushalt 2020/2021  |                           |
| 4.1. | Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen | <b>14/3546 B</b><br>folgt |
| 4.2. | Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2020/2021          | <b>14/3600 K</b><br>folgt |
| 5.   | Fragen und Anfragen   |                           |

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

**TOP 2      Verpflichtung neuer Mitglieder**

**TOP 3      Umbesetzung in den Ausschüssen**



**TOP 4      Haushalt 2020/2021**

## Vorlage Nr. 14/3546

öffentlich

**Datum:** 02.09.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Herr Volkwein

**Landschaftsversammlung 04.09.2019 Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 mit  
Haushaltsplan und Anlagen**

### Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen wird zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## Zusammenfassung:

Der von der Kämmerin des LVR aufgestellte und von der LVR-Direktorin bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Durch die Reform der Eingliederungshilfe im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie durch das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Ausführungsgesetz zum BTHG für NRW (AG-BTHG NRW) werden sich die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 in erheblichem Umfang verändern. Dies wird auch erkennbar strukturelle und finanzwirtschaftliche Spuren im LVR-Haushalt hinterlassen.

Die Jahre des Doppelhaushaltes 2020 und 2021 fallen hierbei in die Umstellungsphase der dritten Reformstufe des BTHG, in der die im Landesrahmenvertrag fixierten Regelungen und Instrumente zunächst in der Fläche umgesetzt und erprobt werden müssen. Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen.

Durch die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes möchte der LVR in dieser wichtigen Umstellungsphase sicherstellen, dass eine größtmögliche Orientierung und Transparenz für die Haushaltsplanungen der Mitgliedskörperschaften für die Jahre 2020 und 2021 geschaffen wird.

Die wesentlichen Eckpunkte des Doppelhaushaltes 2020/2021 werden im Folgenden näher erläutert:

Konsolidierung: Der LVR befindet sich in seinem inzwischen dritten Konsolidierungsprogramm seit dem Jahr 2011, das für die Jahre 2017 bis 2021 ein Konsolidierungsvolumen von rd. 70 Mio. Euro ausweist, weiter erfolgreich auf Konsolidierungskurs.

Landschaftsumlage (Plan): Der Haushaltsplanentwurf des LVR sieht für das Jahr 2020 einen Umlagesatz von 15,20 % und für 2021 von 15,70 % vor. Gegenüber der mittelfristigen Planung des Jahres 2019 entspricht dies einer Absenkung um 0,70 Prozentpunkte für 2020 und um 0,20 Prozentpunkte für 2021. Unter Zugrundelegung dieser Umlagesätze beträgt der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2020 rund 0,3 Mio. Euro und für 2021 rund 0,2 Mio. Euro.

Entwicklung Deckungsmittel: Zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens mit den Mitgliedskörperschaften am 16. Juli 2019 lag die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 noch nicht vor und konnte daher bei den Planungen zur Umlagesatzgestaltung nicht berücksichtigt werden.

Die Umlageberechnung des LVR basiert auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2019. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen der Jahre 2020 und 2021 wurden darüber hinaus pauschale Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 am 29. Juli 2019

veröffentlicht. Danach ergeben sich für den LVR bei den allgemeinen Deckungsmitteln gegenüber der bisherigen Haushaltsplanung im Jahr 2020 Mehrerträge in Höhe von rd. 59,3 Mio. Euro. Trotz dieser sich abzeichnenden Verbesserungen ist für die Einbringung des Doppelhaushaltes 2020/2021 am 4. September 2019 keine Änderung der Umlagesätze vorgesehen, da die Referenzperiode für den Steuerverbund noch bis Ende September 2019 läuft und erst die Modellrechnung des Landes, die im Herbst erwartet wird, belastbare Erkenntnisse über die allgemeinen Deckungsmittel bringen wird. Darüber hinaus zeichnen sich im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung für das Jahr 2019 Planverfehlungen bei den Sozialaufwendungen in Höhe von 40 Mio. Euro ab. Die Überprüfung der Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2020 und 2021 im Sozialbereich hat daraufhin ergeben, dass Plananpassungen im Aufwandsbereich von jeweils 30 Mio. Euro (60 Mio. Euro für den Doppelhaushalt 2020/2021) notwendig sind, die im Veränderungsnachweis berücksichtigt werden.

Sofern sich aus dem Veränderungsnachweis und aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2020 im Herbst Erkenntnisse ergeben, die ggfls. eine Anpassung der Umlagesätze erforderlich machen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2020/2021 am 16. Dezember 2019 berücksichtigt.

Aufwandsentwicklung: Der LVR-Haushalt wird ganz wesentlich von den Aufwendungen für Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt. Zum 1. Januar 2020 tritt nach den Jahren 2017 und 2018 die dritte Reformstufe des BTHG in Kraft. In Folge der Umsetzung dieser dritten Reformstufe hat das Land Nordrhein-Westfalen mit dem AG-BTHG NRW die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt und die Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe sowie in der Sozialhilfe neu geregelt. So erhalten die Landschaftsverbände die erstmalige Zuständigkeit als Träger der Frühförderung gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV) sowie für ambulante Eingliederungshilfen und die Eingliederungshilfen für Menschen über 65 Jahre. Darüber hinaus führen BTHG-bedingte Leistungsanpassungen, insbesondere aufgrund des zukünftig personenzentrierten Hilfeansatzes vor allem bei der Eingliederungshilfe im Elementarbereich, d. h. bei Kindern mit Behinderungen bis zum Schuleintritt, in Folge entsprechender Regelungen des Landesrahmenvertrages zum § 131 SGB IX, zu Aufwandssteigerungen beim LVR.

Die Mitgliedskörperschaften werden durch die Aufgabenverlagerungen infolge des AG-BTHG NRW in ihren eigenen Haushalten entlastet, der LVR in seinem Haushalt hingegen belastet. Aus den BTHG-bedingten Leistungsanpassungen für Kinder und Jugendliche sowie aus den erhöhten Einkommens- und Vermögensfreigrenzen bei Erwachsenen resultieren für den LVR-Haushalt 2020 Haushaltsbelastungen in Höhe von 19 Mio. Euro bzw. 25 Mio. Euro. Dies entspricht einer Umlagesatzsteigerung im Umfang von 0,10 bzw. 0,13 Prozentpunkten. Die Aufwendungen für die Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie infolge des AG-BTHG NRW für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene, die durch Gutachten bzw. Arbeitsgruppen unter Beteiligung aller Mitgliedskörperschaften ermittelt wurden, summieren sich auf rd. 97,4 Mio. Euro und verursachen somit allein bereits einen Anstieg des Umlagesatzes im Umfang von 0,51 Prozentpunkten. Für die kommunale Familie sind diese Verlagerungen insgesamt erst einmal haushaltsneutral. Da die Umlageerhebung eine andere Streuwirkung hat, kann sich für einzelne Mitgliedskörperschaften im Ergebnis allerdings eine Be- oder Entlastung ergeben.

Konnexität: Der LVR hat die Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und die Felder identifiziert, in denen Kostenveränderungen durch das BTHG bzw. das AG-BTHG NRW für den LVR zu erwarten sind. Die Wege zur Erhebung und Auswertung finanzieller Veränderungen wurden schrittweise entwickelt, jeweils mit Bezug bzw. in Ergänzung zu den Erhebungsschritten der BMAS-Finanzevaluation. Parallel wurde in 2019 eine Vereinbarung mit der kommunalen Familie und den Kommunalen Spitzenverbänden zur fristwährenden Klageerhebung gegen das Land getroffen, um die kommunalen Rechte nach dem KonnexAG zu wahren. Die Klage ist nun am 2. August 2019 eingereicht worden.

# Inhalt

1	Ausgangslage .....	5
2	Bewirtschaftungsverlauf im Haushaltsjahr 2019 .....	6
3	Konsolidierung .....	7
4	Haushaltsplanentwurf 2020/2021 .....	7
4.1	Überblick über die Eckdaten .....	8
4.2	Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel .....	8
4.3	Entwicklung wesentlicher Aufwandspositionen.....	9
4.3.1	Personalaufwandsplanung.....	9
4.3.2	Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen .....	10
4.3.3	Bewertung der Umlagesatzentwicklung für das Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 .....	15
5	Konnexität.....	17
6	Mittelfristige Planung .....	18
7	Weiteres Verfahren.....	18

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3546:**

Der in der **Anlage 1** beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 des Doppelhaushaltes mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Die wesentlichen Eckpunkte der Haushaltsplanung werden im Folgenden näher erläutert:

### **1 Ausgangslage**

Durch die dritte Stufe der Reform der Eingliederungshilfe im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie durch das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Ausführungsgesetz zum BTHG für NRW (AG-BTHG NRW) werden sich die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 in erheblichem Umfang verändern. Dies wird auch erkennbar strukturelle und finanzwirtschaftliche Spuren im LVR-Haushalt hinterlassen.

Von den (AG) BTHG-bedingten Veränderungen sind die Landschaftsverbände nicht allein betroffen. Die gesamte kommunale Familie wird durch das BTHG und AG-BTHG NRW vor organisatorische, technische und finanzwirtschaftliche Herausforderungen gestellt, die es in den nächsten Jahren im Sinne der Menschen mit Behinderungen zu bewältigen gilt: So haben Themen, wie „Hilfen aus einer Hand“, der Paradigmenwechsel hin zu einem personen- und teilhabeorientierten Leistungsverständnis, Zuständigkeitsverschiebungen zwischen den örtlichen und den überörtlichen Leistungsträgern, neue Leistungen und Instrumente sowie die damit verbundenen erheblichen personellen Bedarfe, die Arbeit in den zahlreichen Arbeitsgruppen des LVR zur Vorbereitung der Planung des LVR-Haushaltes 2020/2021 – auch mit Beteiligung der kommunalen Familie – bestimmt. Durch eine gemeinsame Datenerhebung und Abstimmung mit allen Mitgliedskörperschaften konnte, trotz einer Vielzahl komplexer Fragestellungen, erfolgreich eine Transparenz bezüglich der Planungsgrundlagen für die im Zuge des AG-BTHG NRW neu zu übernehmenden Aufgaben des LVR und der Mitgliedskörperschaften hergestellt und so eine solide Basis für die nächsten Jahre geschaffen werden.

Die Jahre des Doppelhaushaltes 2020 und 2021 fallen dabei in die Umstellungsphase der dritten Reformstufe des BTHG, in der die im Landesrahmenvertrag fixierten Regelungen und Instrumente zunächst in der Fläche umgesetzt und erprobt werden müssen. Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen. Dies spiegelt auch die grundsätzliche Einschätzung des Gesetzgebers des AG-BTHG NRW wider. Dieser geht allerdings schon jetzt nicht von einer wesentlichen Belastung für die kommunale Familie durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes aus und bezieht sich dabei auf die Berechnungen des Bundes. Trotzdem ist die Evaluation der Kosten und die Prüfung, ob eine „wesentliche Belastung“ ausgelöst wird, im AG-BTHG NRW vorgesehen. Die Untersuchungen sollen demnach in den Jahren 2019, 2021, 2023 und 2028 durchgeführt werden. Grundsätzlich begrüßt der LVR diese Evaluationen, wobei jedoch kritisch anzumerken ist, dass keine Rechtsfolge eintritt, wenn eine „wesentliche Belastung“ tatsächlich festgestellt werden sollte. Darüber hinaus bleibt die Definition von

„Wesentlichkeit“ unklar. Auf die Anregung der Landschaftsverbände, eine Arbeitsgruppe zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 KonnexAG NRW) einzurichten, um zu einer einvernehmlichen Betrachtung zu kommen, ist der Gesetzgeber leider nicht eingegangen. Eine Kostenfolgeabschätzung und eine Kostendeckungsregelung sind mit dem AG-BTHG seitens des Landes explizit nicht vorgenommen worden, da das Land der Auffassung ist, dass die Aufgabenzuweisung nicht zu einer Mehrbelastung führt.

Die Kommunalhaushalte sind seit Jahren strukturell unterfinanziert. Der Bund und vor allem die für die Finanzausstattung der Kommunen verantwortlichen Länder stehen daher in der Verantwortung, die Kommunen wieder in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben tatsächlich erfüllen zu können. Bund und Länder, so die langfristige Beobachtung, neigen jedoch dazu, neue Aufgaben bzw. neue Aufgabenzuschnitte zu schaffen und sie der kommunalen Ebene vor allem im Sozialbereich aufzubürden, ohne für eine ausreichende Gegenfinanzierung der damit entstehenden Kosten zu sorgen.

Der LVR hat sich bereits frühzeitig positioniert und zur Wahrung der Interessen seiner Mitgliedskörperschaften die Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und die Felder identifiziert, in denen Kostenaufwüchse durch das BTHG bzw. das AG-BTHG NRW für den LVR zu erwarten sind. Parallel dazu wurde 2019 eine Vereinbarung mit der kommunalen Familie und den Kommunalen Spitzenverbänden zur fristwahrenden Klageerhebung gegen das Land getroffen, um die kommunalen Rechte nach dem KonnexAG zu wahren. Die Erhebung der Kommunalverfassungsbeschwerde ist am 2. August 2019 erfolgt.

## **2 Bewirtschaftungsverlauf im Haushaltsjahr 2019**

Die Aufstellung des Haushaltes 2019 erfolgte zu einer Zeit, die durch eine umfangreiche Neuausrichtung der sozialen Leistungssysteme geprägt war. Vor diesem Hintergrund hat sich der LVR für das Jahr 2019 entschlossen, vom Grundsatz des Doppelhaushaltes abzuweichen und stattdessen auf der Grundlage eines verkürzten Planungsverfahrens einen einjährigen Haushalt frühzeitig zum 2. Mai 2018 einzubringen und bereits am 8. Oktober 2018 zu verabschieden.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde das abgesenkte Aufwandsniveau der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 im Leistungsbereich „Soziales“ nahezu unverändert fortgeschrieben.

Durch die laufenden Entgeltverhandlungen in der Eingliederungshilfe, die sich an den vorliegenden Tarifabschlüssen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVöD) orientieren, wurden dennoch schon ab dem Jahr 2018 Aufwandsaufwüchse erwartet. Ob das Ergebnis der Tarifverhandlungen aufgrund der Erhöhung der Gehälter für 30 Monate zu Verwerfungen in der Planung der Sozialtransferleistungen des Haushaltsentwurfs 2019 führen würde, war ungewiss und damit die Kompensation der zu erwartenden Mehrkosten - trotz bewährter Steuerungsmaßnahmen - zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung risikobehaftet.

Aufgrund der frühen Einbringung des Haushaltes 2019 konnte zudem nicht auf die Erkenntnisse offizieller Berechnungen in Bezug auf die Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln (Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen), wie dies zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt im Jahresverlauf möglich ist, zurückgegriffen werden. Eine belastbare Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel für das Haushaltsjahr 2019 war



daher zum Planaufstellungszeitpunkt noch nicht möglich. Vielmehr wurden die Entwicklungen für die in den Umlagegrundlagen enthaltene Steuerkraft und die den Gemeinden und Städten zustehenden positiven Abrechnungsbeträge aus den Einheitslasten ebenso wie die den Landschaftsverbänden zufließenden Schlüsselzuweisungen für den Haushalt des Jahres 2019 auf der Grundlage des GFG 2018 sowie eigener Einschätzungen vom LVR pauschal berücksichtigt. Die Haushaltssatzung 2019 wies danach einem Umlagesatz in Höhe von 14,43% bei einem planmäßigen Jahresfehlbetrag von 0,3 Mio. Euro aus. Damit konnte der aus der mittelfristigen Planung des Doppelhaushaltes 2017/2018 für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehene Umlagesatz von 16,40% um insgesamt 1,97 Prozentpunkte abgesenkt werden.

Der bisherige Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2019 zeigt allerdings auf, dass die mit den Nachtragshaushalten 2017 und 2018 sowie die mit dem Haushalt 2019 im Sozialbereich prognostizierten Aufwandsminderungen, die durch entsprechende Umlagesatzsenkungen dokumentiert worden sind, nicht im erwarteten Umfang eintreten werden. Die in diesen Tagen erstellte zweite Prognose auf das Jahresergebnis 2019 zeigt im Sozialbereich einen Fehlbetrag von rd. 40 Mio. Euro auf.

Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben des LVR behalten daher ohne Einschränkung auch für das aktuelle Haushaltsjahr weiter ihre Gültigkeit. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich feststellen, dass eine hohe Haushaltsdisziplin aller Dezernate gegeben ist und dennoch einzelne Planansätze voraussichtlich nicht auskömmlich sein werden.

### **3 Konsolidierung**

Der LVR hat bereits im Rahmen seines ersten und zweiten Konsolidierungsprogrammes (2011 bis 2013 und 2014 bis 2016) erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften zu mindern. Durch seine restriktive Finanzpolitik konnte der LVR die Umlagesätze zunächst stabilisieren und letztlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar deutlich senken. Mit diesen beiden Programmen konnte ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rd. **273 Mio. Euro** geleistet werden.

Mit der Auflage eines **dritten Konsolidierungsprogrammes** für die Jahre 2017 bis 2021, welches ein Volumen von rd. 70 Mio. Euro aufweist, hat der LVR diesen Kurs konsequent fortgesetzt.

Die bereits realisierte Konsolidierung wirkt auch nachhaltig, da sich die Haushaltsplanung für 2017 und die Folgejahre weiter am durch die bisherigen Konsolidierungsprogramme abgesenkten Finanzrahmen der mittelfristigen Planung ausrichtet.

Die Auflage des dritten Konsolidierungsprogrammes seit 2011 stellt jedoch angesichts der umfangreichen Programme der Vorjahre einen erheblichen Kraftakt dar, der nicht unbegrenzt fortgeführt werden kann.

### **4 Haushaltsplanentwurf 2020/2021**

Nachfolgend werden die wesentlichen Eckpunkte des Planungsentwurfes, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie die vorgeschlagenen Umlagesätze näher erläutert.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2019 hat der Landschaftsverband Rheinland das Benehmensverfahren gemäß § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) zur Festsetzung der Landschaftsumlage bei den Mitgliedskörperschaften eingeleitet. Die Mitgliedskörperschaften hatten bis zum 21. August 2019 Gelegenheit, zur vorgesehenen Höhe der Umlagesätze für die Jahre 2020/2021 Stellung zu nehmen.

#### **4.1 Überblick über die Eckdaten**

Die Umlageberechnung des LVR basiert auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2019.

Im Haushaltsjahr 2020 ist danach für die Planung des Finanzbedarfes ein Umlagesatz von **15,20 %**, im Haushaltsjahr 2021 ein Umlagesatz von **15,70 %**, vorgesehen.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnet sich ein planmäßiger Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2020 von rund 0,3 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2021 von rund 0,2 Mio. Euro.

#### **4.2 Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel**

Zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung mit den Mitgliedskörperschaften am 16. Juli 2019 lag die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 noch nicht vor und konnte daher bei den Planungen zur Umlagesatzgestaltung nicht berücksichtigt werden.

Die Umlageberechnung des LVR basiert auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2019. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen der Jahre 2020 und 2021 wurden darüber hinaus pauschale Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 am 29. Juli 2019 veröffentlicht.

Der LVR hat die Arbeitskreisrechnung selbstverständlich umgehend bewertet. Danach ergeben sich für den LVR bei den allgemeinen Deckungsmitteln (Landschaftsumlage, Schlüsselzuweisungen) gegenüber der bisherigen Haushaltsplanung im Jahr 2020 Mehrerträge in Höhe von rd. 59,3 Mio. Euro.

Trotz dieser sich abzeichnenden Verbesserungen ist für die **Einbringung des Doppelhaushaltes 2020/2021** am 4. September 2019 keine Änderung der Umlagesätze vorgesehen. Folgende Gründe sind dafür ausschlaggebend:

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Arbeitskreisrechnung den nordrhein-westfälischen Kommunen eine frühzeitige, aber vorläufige Orientierung über das nächste Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Rechnung bekannten Datenlage geben soll. Spätere Abweichungen gegenüber der offiziellen Modellrechnung können nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere vor dem

Hintergrund, dass die Referenzperiode für den Steuerverbund noch bis Ende September 2019 läuft.

Darüber hinaus sind die Dezernate im LVR bereits aufgefordert worden, notwendige Veränderungen zu den Planansätzen, sofern sie erheblich sind, zum Veränderungsnachweis zu melden.

Das Sozialdezernat hat aktuell im Rahmen seines Finanzcontrollings eine Prognose des Bewirtschaftungsverlaufs auf das Jahresergebnis 2019 erstellt und daraufhin die Planungsgrundlagen, die den Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2020/2021 zugrunde liegen, überprüft. In den Nachtragshaushalten 2017, 2018, dem Haushalt 2019 und dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 sind die Planansätze im Sozialbereich an der untersten Einschätzungsbreite kalkuliert worden. Für das Jahr 2019 zeichnen sich nach der Prognose nunmehr Planverfehlungen bei den Aufwendungen in Höhe von 40 Mio. Euro ab, die im Wesentlichen durch höhere Abrechnungen der örtlichen Ebene im Rahmen der summarischen Abrechnung begründet sind.

Die Überprüfung der Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2020 und 2021 im Sozialbereich hat daraufhin ergeben, dass Plananpassungen im Aufwandsbereich von jeweils 30 Mio. Euro (60 Mio. Euro für den Doppelhaushalt 2020/2021) notwendig sind.

Die Erstellung des vollständigen Veränderungsnachweises dauert noch bis Ende November 2019 an.

Sofern sich aus dem Veränderungsnachweis und aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2020 im Herbst Erkenntnisse ergeben, die ggfls. eine Anpassung der Umlagesätze erforderlich machen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2020/2021 am 16. Dezember 2019 berücksichtigt.

## **4.3 Entwicklung wesentlicher Aufwandspositionen**

### **4.3.1 Personalaufwandsplanung**

Mit dem Antrag 14/48 zum Haushalt 2015/2016 wurde die Verwaltung um Darstellung gebeten, wie eine weitgehende Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudgets hergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang sollte die Steuerungsbedeutung der Budgetierung der Personalkosten im Verhältnis zum Stellenplan als Teil des LVR-Haushaltes berücksichtigt sowie der Stellenplan der tatsächlichen, restriktiven Stellenbewirtschaftung angenähert werden.

Dazu wurde die Verwaltung beauftragt, den Stellenplan vor dem Hintergrund einer auskömmlichen Finanzierung zu analysieren und mit einem neuen Budgetierungsansatz auf Basis des Stellenplans, eine weitgehende Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudget herzustellen.

Die neue Personalkostenbudgetierung auf Basis des Stellenplans wurde im Haushalt 2019 erstmalig umgesetzt.

Die Planung der Personalkostenbudgets 2020 und 2021 ist, wie auch bei der vergangenen Haushaltsplanung für das Jahr 2019, auf Basis des Stellenplans anhand von Durchschnittswerten erfolgt. Für das Jahr 2020 wurde Personalaufwand in Höhe von insgesamt 285,5 Mio. Euro geplant. Zum Haushalt 2019 ergibt sich für 2020 eine

Steigerung von 38,2 Mio. Euro. Diese resultiert überwiegend aus zusätzlichen Stellen für die Umsetzung des BTHG, der finanziellen Umsetzung politischer Beschlüsse sowie Stellenführungen für befristet beschäftigtes Personal (für temporäre Aufgaben, wie z. B. Projekte). Weitere Ursachen für Erhöhungen sind höhere Zuführungen zu den Personalarückstellungen, steigender Aufwand aufgrund des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages (VLT-StV) sowie Tarif- und Besoldungserhöhungen.

Für 2021 ist Personalaufwand in Höhe von 291,1 Mio. Euro geplant. Die Steigerung zu 2020 ist auf die Tarif- und Besoldungserhöhungen zurückzuführen.

#### **4.3.2 Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen**

Die Aufwandsentwicklung des LVR-Haushaltes wird weit überwiegend durch die sozialen Leistungsbereiche, hier insbesondere durch die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, geprägt.

In seiner dritten Reformstufe führt das BTHG zu einem Paradigmenwechsel - von der Fürsorge zur Teilhabe und Selbstbestimmung. Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII - Sozialhilfe - herausgelöst und in das SGB IX - Rehabilitations- und Teilhaberecht - integriert. Mit diesem Systemwechsel wird die Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten Leistung zu einer personenzentrierten Leistung komplett neu ausgerichtet.

Mit der dritten Reformstufe des BTHG erhalten die Landschaftsverbände die erstmalige Zuständigkeit als Träger der Frühförderung gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV) sowie für ambulante Eingliederungshilfen und die Eingliederungshilfen für Menschen über 65 Jahre. Darüber hinaus führen BTHG-bedingte Leistungsanpassungen insbesondere aufgrund des zukünftig personenzentrierten Hilfeansatzes, vor allem bei der Eingliederungshilfe im Elementarbereich, d. h. bei Kindern mit Behinderungen bis zum Schuleintritt, in Folge entsprechender Regelungen des Landesrahmenvertrages zum § 131 SGB IX, zu Aufwandssteigerungen beim LVR.

Die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe hat den Abschluss eines **Landesrahmenvertrages SGB IX** (LRV) zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern erforderlich gemacht. Die Vertragsverhandlungen sind mit dem Ziel geführt worden, Menschen mit Behinderungen eine individuelle und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erreichen.

Für den gesamten Bereich der Sozialen Teilhabe ist ein einheitliches, modulares Finanzierungssystem vereinbart worden, welches für die Wohnhilfen und die Leistungen der Tagesstruktur gilt. Hiernach bilden zukünftig die jeweils geltenden Tarifwerke die Grundlage der Personalkostenberechnung, und es erfolgt nicht mehr automatisch eine Orientierung am vergleichsweise teuren TVöD.

Der Landesrahmenvertrag ist am 23. Juli 2019 unterzeichnet worden.

Finanzwirtschaftliche sowie strukturelle Auswirkungen auf den LVR-Haushalt ergeben sich durch das BTHG sowie das AG-BTHG NRW infolge veränderter Aufgabenzuschüsse in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sowie in der Eingliederungshilfe für Erwachsene. Diese resultieren aus der Übertragung neuer Aufgaben, durch

Zuständigkeitsverschiebungen zwischen der örtlichen und überörtlichen Ebene sowie durch die Anpassung bestehender Aufgaben.

### **a) Auswirkungen des (AG) BTHG auf die Eingliederungshilfeleistungen des LVR für Kinder und Jugendliche**

Der LVR wird ab 2020 in seinem Verbandsgebiet einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig sein. Dieser Zuständigkeitswechsel bietet dem LVR die Chance, Kindern mit Behinderung Eingliederungshilfeleistungen „aus einer Hand“ zu gewähren und diese kindbezogen und individuell umzusetzen.

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW sind davon zum einen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Zum anderen wird der LVR erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig werden.

Zu den wesentlichen Entwicklungen im Einzelnen:

#### I) Leistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

Der LVR erhält ab 2020 infolge des AG-BTHG NRW die Zuständigkeit für die Finanzierung der **heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX in Kindertageseinrichtungen**. Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten zunächst als „gepoolte Leistung“ angeboten und als landeseinheitliche **Basisleistung I** an alle Kinder mit Behinderung gewährt. Kern ist ein verbesserter Personalschlüssel je Kind mit Behinderung. Sofern die Basisleistung I im Einzelfall nicht ausreichend sein sollte, den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit Behinderung erbracht werden. Aufgrund der Festlegungen im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX und der prognostizierten Fallzahlen ergibt sich für die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2020 ein Haushaltsansatz von **19,0 Mio. Euro** und 2021 infolge der erwarteten Fallzahlentwicklung von **44,5 Mio. Euro**.

Eine zweite Änderung betrifft die bisherigen **individuellen Unterstützungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege** (Inklusionshelfer, Assistenzleistungen, Einzelfallhilfe, 1:1 Betreuung).

Bisher haben die örtlichen Sozialhilfeträger den Bedarf für diese Leistungen festgestellt und entsprechende Maßnahmen bewilligt, damit Kinder mit Behinderung am Alltag in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege teilnehmen können.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe- bzw. Gesamtplans. Dieser Leistungsanspruch wird auch im Landesrahmenvertrag beschrieben. Leistungen, wie Inklusionshilfen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, werden zukünftig durch heilpädagogische Leistungen in den jeweiligen Angebotsformen abgedeckt sein.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden die individuellen Unterstützungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem Betrag von **24,0 Mio. Euro** berücksichtigt, im Haushalt 2021 mit einem Betrag von **18,0 Mio. Euro**. Die Berechnung für das Haushaltsjahr 2020 ist auf der Grundlage einer Abfrage der Eingliederungshilfeleistungen bei den Mitgliedskörperschaften erfolgt. Der Ansatz wird im Haushaltsjahr 2021 systembedingt reduziert, da die individuellen Unterstützungs-

leistungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sukzessive in die künftigen Bedarfsberechnungen in Form der Basisleistung I (heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX) übergehen werden. **Die Haushalte der Mitgliedskörperschaften des LVR werden durch die Zuständigkeitsverlagerung bei den bisherigen individuellen Unterstützungsleistungen in gleicher Höhe entlastet.**

## II) Frühförderung

Der LVR wird zum 1. Januar 2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung „Frühförderung“. Die „**Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder**“ werden als „Komplexleistung Frühförderung“ bezeichnet. Diese Leistungen umfassen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV) Leistungen der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogische Leistungen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Beratung der Erziehungsberechtigten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Leistungserbringer für die Komplexleistung Frühförderung sind anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, wie zum Beispiel Sozialpädiatrische Zentren (SPZ). Grundlage für die Ermittlung der Haushaltsansätze ist eine Studie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG Köln), bei der die örtliche Ebene die Aufwendungen, die für die Komplexleistungen anfallen, übermittelt hat. Für Komplexleistungen Frühförderung wird danach für das Haushaltsjahr 2020 ein Betrag von **34,0 Mio. Euro** und für das Haushaltsjahr 2021 infolge der Fallzahalentwicklung ein Betrag von **36,1 Mio. Euro** zugrunde gelegt.

Auch für die Berechnungen der solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung (z.B. durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren) wird auf die ISG – Studie verwiesen. Für solitäre heilpädagogische Leistungen erfolgt die Finanzierung bisher durch die Kommunen. Auf Grundlage der Meldungen der Mitgliedskörperschaften und der kalkulierten Fallzahalentwicklung ergibt sich für das Haushaltsjahr 2020 ein Planwert von **14,4 Mio. Euro** und für das Haushaltsjahr 2021 von **15,2 Mio. Euro**.

Die Belastungen im LVR-Haushalt durch die Frühförderung belaufen sich somit im Jahr 2020 auf insgesamt 48,4 Mio. Euro und auf 51,3 Mio. Euro in 2021. **Die Haushalte der Mitgliedskörperschaften des LVR werden durch die Zuständigkeitsverlagerung in gleicher Höhe entlastet.**

## III) Übergangsregelungen

Aufgrund der neuen gesetzlichen Aufgabenübertragung auf den LVR durch das AG-BTHG NRW wird die bisherige **freiwillige Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK)** vollständig durch heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen abgelöst (vgl. zu I) Ausführungen zu den Leistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege). Heilpädagogische Fachleistungen der Sozialen Teilhabe werden künftig unter Beteiligung der Leistungsberechtigten im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens (BEI\_NRW KiJu) individuell ermittelt.

Das LVR-Dezernat „Kinder, Jugend und Familie“ wird die FInK-Förderung sukzessive in das gesetzlich verpflichtende System der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX überführen. Bestandsfälle und noch bis zum 31. Juli 2020 eingehende FInK-Anträge erhalten in einem Übergangszeitraum eine Bewilligung nach dem bisherigem Verfahren bis zur Schulpflicht.

Nach dem Übergangszeitraum eingehende Anträge werden im Rahmen des neuen Gesamtplanverfahrens anhand des Bedarfsermittlungsinstruments (BEI\_NRW KiJu) bearbeitet. Im Gegensatz zu einer stichtagsbezogenen Umstellung zum 1. Januar 2020 verschafft die beschriebene Übergangsregelung dem LVR die Möglichkeit, sich personell, organisatorisch und technisch hinsichtlich der Anforderungen im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung aufzustellen. Aus der Umstellung des Verfahrens im Jahresverlauf resultiert für 2020 ein Haushaltsansatz von **39,7 Mio. Euro**, der sich in 2021 auf **18,4 Mio. Euro** und in den Folgejahren bis zum Übergang der Bestandsfälle in die Schule sukzessive reduziert.

Gleiches gilt für die **freiwillige Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege (IBIK-Förderung)**. Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerte, heilpädagogische Leistungen auf. Auch hier wird es einen sukzessiven Übergang in das neue System geben (Haushaltsansatz in 2020 und 2021: jeweils **0,65 Mio. Euro**).

Im Aufgabenbereich der **heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen** wird ebenfalls eine Übergangsregelung Anwendung finden. Es gilt Rahmenbedingungen zu entwickeln, um die vorhandenen Systeme in die neue gesetzliche Ausrichtung zu überführen. Dies muss sorgfältig vorbereitet und begleitet werden. Durch Übergangsregelungen kann gewährleistet werden, dass es nicht zu einer Leistungsunterbrechung bzw. zu einem Qualitätsverlust für Kinder mit besonders hohem Teilhabebedarf kommt. Daher haben die Vertragsparteien im Landesrahmenvertrag vereinbart, die Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Rheinland zunächst auf der Basis der bisherigen Regelungen fortzuführen.

Gleichzeitig besteht die vertraglich vereinbarte Absicht, in einer Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Kommission bis zum Jahresende 2021 Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen (evtl. durch eine "gepoolte" Basisleistung II). Ziel ist, dass der Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierte Einrichtungen beginnend ab dem 1. Januar 2022 bis zum Jahresende 2026 abgeschlossen ist und ab dem 1. August 2027 volle Wirkung entfaltet. In Einzelfällen kann die Umstellung um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Für das Haushaltsjahr 2020 ist ein Haushaltsansatz von **50,4 Mio. Euro** und für das Haushaltsjahr 2021 von **51,1 Mio. Euro** berücksichtigt worden.

#### **b) Auswirkungen des BTHG sowie AG-BTHG NRW auf die Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene**

Im Zuge der dritten Reformstufe des BTHG ab dem Jahr 2020 entfällt die Charakterisierung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Die notwendige Unterstützung der Menschen mit Behinderungen orientiert sich zukünftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf.

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich nach dem neuen Recht ausschließlich auf die Fachleistungen, die von den existenzsichernden Leistungen getrennt werden. Während die Landschaftsverbände die Zuständigkeit für die Fachleistungen erhalten, werden die existenzsichernden Leistungen unabhängig von der Wohnform nach den Vorschriften des Dritten oder Vierten Kapitels des SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht und ebenso wie

die Eingliederungshilfeleistungen für Menschen unter 18 Jahren an die örtlichen Träger abgegeben.

Durch die neuen gesetzlichen Regelungen und die Aufgabenverlagerung auf die örtlichen Träger entstehen dem LVR **Ertragsausfälle in Höhe von rd. 200 Mio. Euro durch nicht mehr einzufordernde Renteneinkünfte, Kostenbeiträge, Wohngeldleistungen sowie die Bundeserstattung für die Leistungen der Grundsicherung**. In gleicher Höhe entfallen Aufwendungen für die bisher erbrachten Leistungen zur Existenzsicherung bei den Wohnleistungen. Insofern gestalten sich diese Ertragsausfälle für den LVR haushaltsneutral.

Zum 1. Januar 2020 tritt darüber hinaus die im BTHG enthaltene **zweite Stufe der Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung** in Kraft, die zu weiteren Mindererträgen aus Kostenerstattungen bei der Refinanzierung der Eingliederungshilfeleistungen beim LVR führen wird. Leistungsberechtigte werden erst ab einem Einkommen von über 1.900 Euro monatlich einen Beitrag zu den Kosten der Eingliederungshilfe leisten müssen. Auf die Heranziehung von Partnereinkommen und -vermögen wird künftig sogar gänzlich verzichtet. Hieraus resultieren im LVR-Haushalt Mindererträge zur Refinanzierung der Eingliederungshilfe in Höhe von rd. **25 Mio. Euro**.

Zusätzliche haushaltsbelastende Effekte könnten sich durch die Umsetzung des vorliegenden Regierungsentwurfs zum Gesetz zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe vom 14. August 2019 (**Angehörigen-Entlastungsgesetz**) ergeben, wodurch ein Großteil der Unterhaltsheranziehung für Eltern und Kinder von Leistungsempfänger\*innen zukünftig entfallen würde. Insgesamt werden diese Entwicklungen zu erheblichen Ertragsrückgängen führen, die der LVR bislang, d.h. bis zum laufenden Haushalt 2019, noch erzielen konnte und die der Refinanzierung der Aufgaben dienen.

Insgesamt kann durch die deutliche Anhebung der Vermögens- und Einkommensfreigrenzen in Kombination mit der möglichen weitgehenden Freistellung Angehöriger von der Beteiligung an der Refinanzierung auch von Eingliederungshilfeleistungen über das Angehörigen-Entlastungsgesetz eine Anreizwirkung ausgehen, die einen verstärkten Wechsel von Leistungsempfänger\*innen von der eigenen Häuslichkeit in vergleichsweise teurere („stationäre“) Wohneinrichtungen unterstützt. Dieses Risiko konnte jedoch auf Grundlage der aktuellen Sachstände noch nicht abschließend für den Haushalt 2020/2021 bewertet werden.

Durch das AG-BTHG NRW werden die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt und Leistungen der Eingliederungshilfe (ambulante Eingliederungshilfeleistungen, Leistungen für Menschen über 65 Jahre etc.) erstmals auf die Landschaftsverbände übertragen. Eine Ausnahme bilden die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die in der Herkunftsfamilie leben und ihre erste allgemeine Schulausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Hier werden die Kreise und kreisfreien Städte Träger der Eingliederungshilfe.

In einer Arbeitsgruppe mit den Mitgliedskörperschaften und einer gemeinsamen Datenerhebung, an der sich alle Mitgliedskörperschaften beteiligt haben, konnte der Aufwand für diese, in den Zuständigkeitsbereich des LVR wechselnden Aufgaben (ohne die Leistungen der Frühförderung sowie der individuellen Unterstützungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) mit jährlich **25 Mio. Euro**



beziffert werden. **In dieser Höhe werden gleichzeitig die Haushalte der Mitgliedskörperschaften des LVR entlastet.**

Die finanziellen Auswirkungen durch das Bundesteilhabegesetz, das AG-BTHG NRW und den Landesrahmenvertrag können in Gänze derzeit nicht abschließend bewertet werden. Dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den Mitgliedskörperschaften folgend, wurden die im Haushaltsentwurf berücksichtigten Risiken in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen, die zu einer Erhöhung des LVR-Gesamtetats in Höhe von **rd. 50 Mio. Euro** führen, an der untersten Einschätzungsbandbreite bewertet und geplant, woraus nicht unerhebliche Risiken und Unwägbarkeiten für den Haushalt 2020/2021 resultieren können.

Neben den Besonderheiten durch das BTHG und das AG-BTHG NRW beeinflussen Kostensteigerungen durch Entgeltvereinbarungen sowie Fallzahlentwicklungen die Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe, die der LVR im Haushalt 2020/2021 mit **rd. 90 Mio. Euro** beziffert. Dabei sind die Annahmen, die der Haushaltsplanung 2019 in Bezug auf die Fallzahl- und Entgeltentwicklung zugrunde lagen, betragsmäßig für den Doppelhaushalt 2020/2021 fortgeschrieben worden.

Bei den Entgeltverhandlungen mit der freien Wohlfahrtspflege konnte erreicht werden, dass in 2020 lediglich 90% der Steigerung des TVöD-Abschlusses in die Entgelte einfließen. Im stationären Wohnen verzeichnet der Landschaftsverband Rheinland, anders als in vielen anderen Bundesländern, eine Fallzahlstagnation. Zudem hat der LVR die höchste Ambulantisierungsquote aller Flächenländer und kann durch diese Steuerungserfolge die Kostenentwicklung zumindest dämpfen.

Insgesamt sind im Doppelhaushalt für die Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene gemäß BTHG und AG-BTHG NRW gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 **rd. 140 Mio. Euro** zusätzlich berücksichtigt worden. Davon entfallen Aufwendungen in Höhe von rd. 25 Mio. Euro auf die BTHG-bedingten Leistungsanpassungen für Erwachsene (höhere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen) sowie rd. 25 Mio. Euro auf die neuen Zuständigkeiten des LVR für Erwachsene gemäß AG-BTHG NRW (Zuständigkeitsverlagerung für die Menschen über 65 Jahre und die ambulante Eingliederungshilfe). Darüber hinaus steigt die sogenannte „Grundlast“ um 90 Mio. Euro (Fallzahl- und Entgeltsteigerungen).

Wie ausgeführt, sind die Planansätze an der untersten Einschätzungsbreite kalkuliert worden. Die aktuelle Prognose auf das Jahresergebnis 2019 zeigt bereits erhebliche Planverfehlungen im Sozialbereich auf. Aus diesem Grund hat das Sozialdezernat aktuell Aufwandssteigerungen zum Veränderungsnachweis angemeldet.

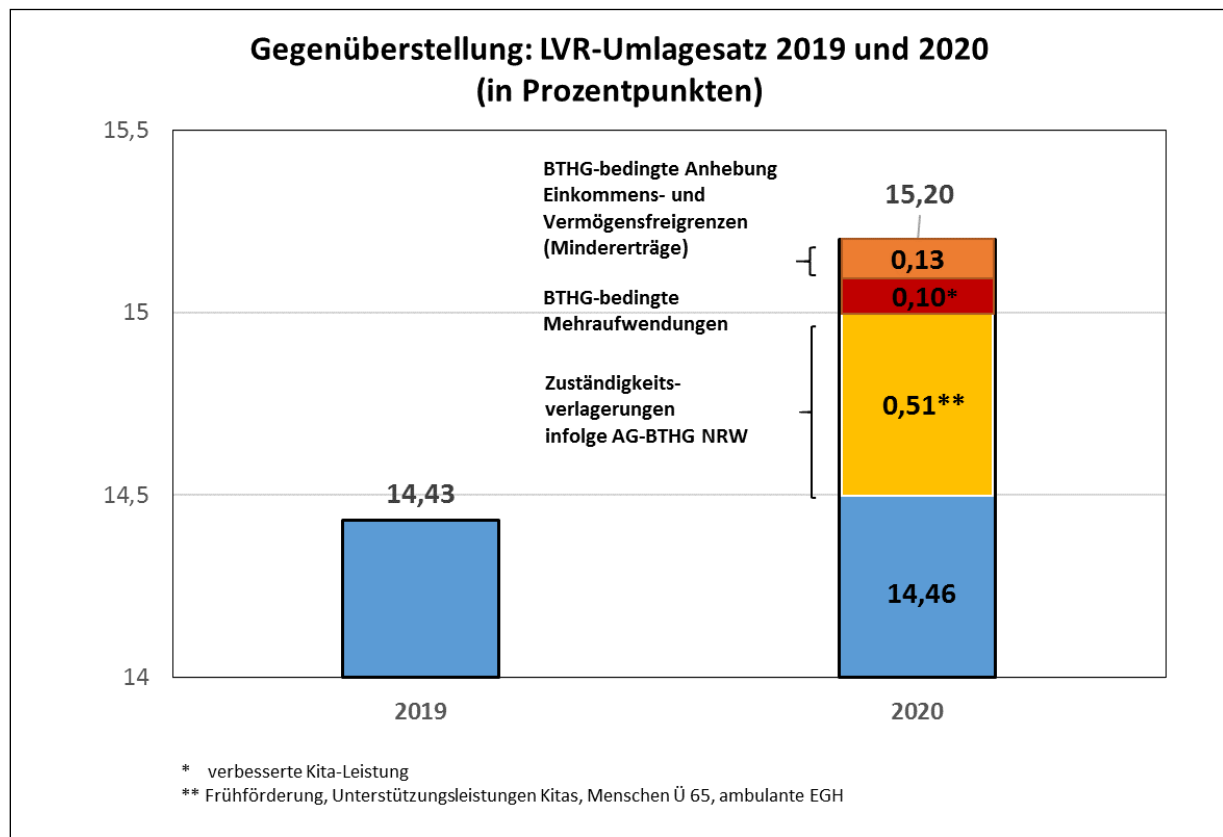
#### **4.3.3 Bewertung der Umlagesatzentwicklung für das Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019**

Ursächlich für den Anstieg der Landschaftsumlage im Haushalt 2020/2021 gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 sind (AG) BTHG-bedingte Aufgabenverlagerungen in der kommunalen Familie sowie BTHG-bedingte Leistungsanpassungen.

Bewertet man, ausgehend von einem Umlagesatz in Höhe von 15,20 % für das Haushaltsjahr 2020, die durch die BTHG-bedingten Leistungsanpassungen und Zuständigkeitsverlagerungen infolge des AG-BTHG NRW sowie durch die Mindererträge

aufgrund erhöhter Einkommens- und Vermögensfreigrenzen resultierenden Belastungen, ergibt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 1):

Abbildung 1:



Aus den BTHG-bedingten Leistungsanpassungen für Kinder und Jugendliche sowie aus den erhöhten Einkommens- und Vermögensfreigrenzen bei Erwachsenen resultieren Haushaltsbelastungen in Höhe von **19 Mio. Euro bzw. 25 Mio. Euro**. Dies entspricht einer Umlagesatzsteigerung im Umfang von 0,10 bzw. 0,13 Prozentpunkten.

Die Aufwendungen für die Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie infolge des AG-BTHG NRW für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene, die durch Gutachten bzw. Arbeitsgruppen unter Beteiligung aller Mitgliedskörperschaften ermittelt wurden, summieren sich auf **rd. 97,4 Mio. Euro<sup>1</sup>** und verursachen somit allein bereits einen Anstieg des Umlagesatzes im Umfang von 0,51 Prozentpunkten. Bei der Bewertung der Umlagesätze durch die Mitgliedskörperschaften ist somit zu berücksichtigen, dass diese durch die Aufgabenverlagerungen in ihren eigenen Haushalten entlastet werden, während der LVR in seinem Haushalt belastet wird. Insoweit müssen diese Verlagerungen auch zu einer Umlagesatzsteigerung führen. Für die kommunale Familie sind diese Verlagerungen insgesamt erst einmal haushaltsneutral. Da die Umlageerhebung eine andere Streuwirkung hat, kann sich für einzelne Mitgliedskörperschaften allerdings im Ergebnis eine Be- oder Entlastung ergeben.

<sup>1</sup> Kinder und Jugendliche: Frühförderung (rd. 48,4 Mio. Euro), Unterstützungsleistungen Kindertagesstätten und Kindertagespflege (rd. 24 Mio. Euro), Erwachsene: Menschen über 65 Jahre und ambulante Eingliederungshilfe (rd. 25 Mio. Euro).

Bereinigt um die BTHG-bedingten Effekte auf den Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 15,20 % würde sich rechnerisch somit ein gegenüber dem Jahr 2019 fast unveränderter Umlagesatz von 14,46 % ergeben.

## **5 Konnexität**

Die mit dem BTHG verbundenen Reformen treten in mehreren Schritten bis zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die ersten Änderungen im Schwerbehindertenrecht gelten bereits seit 2017. Gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX hat das Land NRW mit Verkündung des AG-BTHG NRW rückwirkend zum 1. Januar 2018 die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes geschaffen und die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt.

Der Gesetzgeber des AG-BTHG NRW geht nicht von einer wesentlichen Belastung durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes aus und bezieht sich dabei auf die Berechnungen des Bundes.

Die mit dem BTHG sowie dem AG-BTHG NRW verbundene Übertragung neuer Aufgaben, die Zuständigkeitsverschiebungen zwischen der örtlichen und überörtlichen Ebene sowie die qualitativen Veränderungen bestehender Aufgaben, führten bereits in den ersten beiden Reformstufen zu Mehrbelastungen des LVR-Haushaltes. Mit der dritten Reformstufe des BTHG ab dem 1. Januar 2020 werden durch die individualisierten Leistungsansprüche weitere Aufwandsaufwüchse bei den Landschaftsverbänden und ihren Mitglieds-körperschaften und somit der kommunalen Familie insgesamt entstehen.

Nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW kann das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung in der Folge jedoch nur dann zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der resultierenden Kosten getroffen werden.

Im Grundsatz gilt, dass soweit die Übertragung neuer, oder die Veränderung bestehender Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der kommunalen Ebene führen, durch Gesetz oder Rechtsverordnung auf der Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung seitens des Landes ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen ist. Das AG-BTHG NRW enthält eine entsprechende Prüfpflicht, ob Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Regelung wesentliche Belastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) entstehen, eine Kostenfolgeabschätzung und Kostendeckungsregelung enthält das AG-BTHG allerdings nicht.

Der LVR hat die Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und die Felder identifiziert, in denen Kostenveränderungen durch das BTHG bzw. das AG-BTHG NRW für den LVR zu erwarten sind. Die Wege zur Erhebung und Auswertung finanzieller Veränderungen wurden schrittweise entwickelt, jeweils mit Bezug bzw. in Ergänzung zu den Erhebungsschritten der BMAS-Finanzevaluation. Parallel wurde in 2019 eine Vereinbarung mit der kommunalen Familie und den Kommunalen Spitzenverbänden zur fristwahrenden Klageerhebung gegen das Land getroffen, um die kommunalen Rechte nach dem KonnexAG zu wahren. Die Klage ist am 2. August 2019 eingereicht worden.

## **6 Mittelfristige Planung**

Die Planung der LVR-Haushalte 2020 und 2021 berücksichtigt die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des BTHG und des AG-BTHG NRW ebenso wie die sich im Vergleich zur beschlossenen Mittelfristplanung im Rahmen des Haushaltes 2019 bislang noch abzeichnende positive Ertragsentwicklung bei den Umlagegrundlagen. Allerdings zeichnen sich jetzt schon Entwicklungen ab, die zu einer Berücksichtigung im Veränderungsnachweis führen werden.

Die Veränderungen im sozialen Leistungssystem auf kommunaler Ebene sind weitreichend. Der mit der BTHG-bedingten Systemanpassung verbundene Umstellungsaufwand ist hoch. Insbesondere durch die Umstellung der Wohnformen auf die Leistungssystematik gemäß Landesrahmenvertrag NRW und die Übernahme neuer Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe, die Veränderungen im Leistungszuschnitt und die Anhebung der Freigrenzen für den Einkommens- und Vermögenseinsatz sowie die Anpassung der Ablauforganisation innerhalb des LVR sind aus heutiger Sicht Aufwandsaufwüchse wahrscheinlich. Mit welcher Dynamik diese erfolgen werden, kann jedoch derzeit nicht abschließend in der Planung der Folgejahre berücksichtigt werden. Belastbarere Erkenntnisse zur nachhaltigen Aufwandsstruktur in der Eingliederungshilfe werden daher voraussichtlich frühestens zum Doppelhaushalt 2022/2023 vorliegen.

Die in die Umlagegrundlagen einfließenden Steuerarten entwickeln sich bislang noch positiv. Allerdings deuten aktuelle Prognosen auf eine sich abzeichnende Konjunkturabkühlung in den nächsten Jahren hin. Darüber hinaus steht das Finanzausgleichssystem in NRW vor einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Für die weitere Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel in den Jahren 2022 ff. können zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher noch keine verlässlichen Annahmen getroffen werden. Belastbare Erkenntnisse zum GFG 2020 durch die Modellrechnung des Landes können ggfls. weitere Hinweise für eine Bewertung zur wirtschaftlichen Entwicklung der Folgejahre liefern und bis zur Verabschiedung des Doppelhaushaltes Veränderungen erforderlich machen.

Zum Einbringungszeitpunkt des Haushaltsplanentwurfes 2020/2021 bestehen daher aus Sicht des LVR nicht unerhebliche Risiken hinsichtlich der möglichen Aufwandsentwicklungen in den Folgejahren, so dass dezidierte Aussagen zur mittelfristigen Finanzplanung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich sind. Die Planwerte des Jahres 2021 sind daher nahezu unverändert für die Jahre der mittelfristigen Planung 2022 bis 2024 übernommen worden.

## **7 Weiteres Verfahren**

Der Haushaltsentwurf stellt die zurzeit bekannten Sachstände dar. Soweit Erkenntnisse aufgrund der im Herbst erwarteten Modellrechnung des Landes und des Veränderungsnachweises zum Haushaltsentwurf 2020/2021 Anpassungen der Umlagesätze erforderlich machen, werden diese bis zur Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2020/2021 am 16. Dezember 2019 noch berücksichtigt.

Als **Anlage 2** ist eine Übersicht über die Zuständigkeiten der Ausschüsse beigefügt.

In Vertretung

H ö t t e

**Entwurf der  
Haushaltssatzung des Landschaftsverbands Rheinland  
für die Haushaltsjahre 2020 / 2021**

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 / 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	<b>Haushaltsjahr 2020</b>	<b>Haushaltsjahr 2021</b>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.122.592.990 EUR	4.263.995.575 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.122.869.611 EUR	4.264.225.613 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.061.040.464 EUR	4.205.706.121 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.075.196.738 EUR	4.215.257.344 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	59.429.867 EUR	59.268.762 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	153.387.388 EUR	138.529.465 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	106.416.600 EUR	84.850.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	48.131.450 EUR	44.608.350 EUR

festgesetzt.

## § 2

### Kreditermächtigungen für Investitionen

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme <b>für Investitionen</b> erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	97.000.000 EUR	83.000.000 EUR

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	208.975.121 EUR	48.903.309 EUR
--	-----------------	----------------

## § 4

### Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die <b>Verringerung der Ausgleichsrücklage</b> zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf folgende Summen festgesetzt:	276.621 EUR	230.038 EUR
--	-------------	-------------

## § 5

### Kredite zur Liquiditätssicherung

Der <b>Höchstbetrag der Kredite</b> , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf folgende Summen festgesetzt:	500.000.000 EUR	500.000.000 EUR
--	-----------------	-----------------

## § 6 Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende **Umlage** wird **2020 auf 15,20 %** und **2021 auf 15,70 %** der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.  
Die Umlage wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

## § 7 Stellenplan

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf einer **Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ohne Bezüge nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften** zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, im September 2019

Bestätigt:

Ulrike Lubek

Direktorin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

Aufgestellt:

Renate Hötte

Kämmerin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland



## Inhaltsangabe nach Ausschüssen

---

### **Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen**

Produktgruppe 060 Zentrale Steuerung des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen.....	Seite 558
--	-----------

### **Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung**

Produktgruppe 067 Arbeitssicherheit, Brandschutz, Betr. Gesundheitsschutz .....	Seite 82
Produktgruppe 068 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 1 .....	Seite 86
Produktgruppe 070 Zentrale Dienste .....	Seite 88
Produktgruppe 071 Personalmanagement.....	Seite 100
Produktgruppe 072 Recht .....	Seite 112
Produktgruppe 084 Zentrales Budget.....	Seite 142

### **Bau- und Vergabeausschuss**

Produktgruppe 014 Technisches Immobilienmanagement.....	Seite 32
Produktgruppe 081 Leitung Dezernat 3 .....	Seite 130

## **Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

Produktgruppe 037 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 0,2 und 3 .....	Seite 46
Produktgruppe 048 Allgemeine Finanzwirtschaft .....	Seite 636
Produktgruppe 073 Beteiligungen .....	Seite 628
Produktgruppe 080 LVR Finanzmanagement .....	Seite 118
Produktgruppe 082 Kaufmännisches Immobilienmanagement, Gebäudeservice .....	Seite 134
Produktgruppe 085 Digitalisierung und Mobilität .....	Seite 168

## **Gesundheitsausschuss**

Produktgruppe 059 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 8 .....	Seite 556
Produktgruppe 061 Maßregelvollzug .....	Seite 568
Produktgruppe 062 Psychiatrische Versorgung im Rheinland .....	Seite 572
Produktgruppe 063 Förderung des Landes für das Landesbetreuungsamt und die Landesstelle Sucht.....	Seite 576
Produktgruppe 064 LVR-Akademie für seelische Gesundheit .....	Seite 582

## **Kulturausschuss**

Produktgruppe 015 LVR-Zentrum für Medien und Bildung .....	Seite 204
--	-----------

Produktgruppe 018 LVR-Landesmuseum Bonn und Max-Ernst-Museum Brühl des LVR .....	Seite 220
Produktgruppe 021 LVR-Industriemuseum .....	Seite 236
Produktgruppe 022 LVR-Archäologischer Park Xanten, LVR-Römermuseum.....	Seite 246
Produktgruppe 023 LVR-Freilichtmuseum Lindlar .....	Seite 258
Produktgruppe 024 LVR-Freilichtmuseum Kommern.....	Seite 270
Produktgruppe 025 Kulturförderung und –veranstaltungen .....	Seite 286
Produktgruppe 026 LVR-Archivberatung und Fortbildungszentrum .....	Seite 292
Produktgruppe 027 LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte.....	Seite 306
Produktgruppe 028 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 9 .....	Seite 316
Produktgruppe 029 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland.....	Seite 598
Produktgruppe 031 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland .....	Seite 610
Produktgruppe 032 Kulturlandschaftspflege .....	Seite 322
Produktgruppe 033 LVR-Kulturhaus, Landsynagoge Rödingen, Jüdisches Leben im Rheinland .....	Seite 326
Produktgruppe 077 LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland .....	Seite 332
Produktgruppe 078 LVR-Niederrheinmuseum Wesel .....	Seite 344
Produktgruppe 079 MiQua LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln.....	Seite 352

## **Landesjugendhilfeausschuss**

Produktgruppe 049 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4 .....	Seite 520
Produktgruppe 050 Erzieherische Hilfen .....	Seite 526
Produktgruppe 051 Hilfen für Kinder und Familien.....	Seite 536
Produktgruppe 052 Jugend.....	Seite 542
Produktgruppe 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe .....	Seite 494
Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX .....	Seite 494

## **Landschaftsausschuss**

Produktgruppe 043 Politische Gremien .....	Seite 50
Produktgruppe 044 Verwaltungsführung .....	Seite 60
Produktgruppe 045 Gleichstellung von Mann und Frau.....	Seite 68
Produktgruppe 046 Rechnungsprüfung .....	Seite 74
Produktgruppe 047 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	Seite 76

## **Schulausschuss**

Produktgruppe 054 Dezentrale Dienste Schulen, Internat, Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens .....	Seite 150
Produktgruppe 055 Bereitstellung schulischer Einrichtungen .....	Seite 158
Produktgruppe 056 Bereitstellung und Betrieb des Internates Euskirchen .....	Seite 176
Produktgruppe 057 LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens .....	Seite 184
Produktgruppe 083 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 5 .....	Seite 192

## **Sozialausschuss**

Produktgruppe 016 Verwaltung des Dezernates Soziales (Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7) .....	Seite 364
Produktgruppe 017 Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase .....	Seite 370
Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen .....	Seite 424
Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen .....	Seite 428
Produktgruppe 040 Vergütungsregelungen und betriebsnotwendige Investitionsregelungen für stationäre Einrichtungen .....	Seite 460
Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen .....	Seite 464

Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes ..... Seite 588

Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht ..... Seite 508

## **Umweltausschuss**

Produktgruppe 036 Umwelt, Energiebericht, Klimaschutz ..... Seite 624

## Vorlage Nr. 14/3600

öffentlich

**Datum:** 02.09.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Frau Kremer

**Landschaftsversammlung 04.09.2019 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die  
Haushaltsjahre 2020/2021**

### Kenntnisnahme:

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Vorlage 14/3600 -  
Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre  
2020/2021 - zur Kenntnis.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan  
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

#### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## **Zusammenfassung:**

Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) haben die Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen.

Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften sind in analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 KrO NRW als Einwendungen zu werten und der Landschaftsversammlung Rheinland zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2020/2021 und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte übersandten 15 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Höhe der Landschaftsumlage für die Haushaltsjahre 2020/2021, wobei die Stadt Wuppertal federführend für fünf weitere Städte eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben hat. Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat eine eigene Stellungnahme übermittelt und auch die gemeinschaftliche Stellungnahme der Stadt Wuppertal mitgezeichnet.

Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 - 11 beigefügt.



## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3600:**

### **1. Ausgangslage**

Die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 erfolgt nach den Regelungen des Umlagenehmigungsgesetzes. Danach wird vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage durchgeführt.

Das Verfahren ist sechs Wochen vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 16. Juli 2019 eingeleitet.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 6. August 2019 bis zum 29. August 2019 die folgenden Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Höhe der Landschaftsumlage für die Jahre 2020/2021 abgegeben. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 bis 11 beigefügt.

- Kreis Heinsberg
- Kreis Kleve
- Kreis Mettmann
- Rhein-Erft-Kreis
- Kreis Wesel
- Bundesstadt Bonn
- Stadt Duisburg
- Stadt Essen
- Stadt Mülheim an der Ruhr
- StädteRegion Aachen
- Stadt Wuppertal (gemeinschaftliche Stellungnahme)

Die Stadt Wuppertal hat am 9. August 2019 eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben, stellvertretend für die Städte:

- Leverkusen
- Mönchengladbach
- Mülheim an der Ruhr
- Oberhausen und
- Remscheid

Diese wird im weiteren Text „gemeinschaftliche Einwendung“ genannt. Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat eine eigene Stellungnahme übermittelt und auch die gemeinschaftliche Stellungnahme der Stadt Wuppertal mitgezeichnet.

## **2. Zulässigkeit der Einwendungen**

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

§ 55 KrO NRW hat folgenden Wortlaut:

### **„Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden**

(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

In analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 KrO NRW sind die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften als Einwendungen im Sinne des § 55 Abs. 2 KrO NRW zu werten und der Landschaftsversammlung zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben.

**Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.**

## **3. Inhaltliche Würdigung der Einwendungen**

### **3.1 Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung der Umlagesätze für die Jahre 2020 und 2021**

In nahezu allen eingegangenen Stellungnahmen wird ausgeführt, der LVR möge weitere positive Ertrags- und Aufwandseffekte, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel, umlagesenkend bei der Festlegung des Umlagesatzes für die Jahre 2020/2021 berücksichtigen.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO NRW in Verbindung mit § 55 Abs. 2 KrO NRW mit den Mitgliedskörperschaften am 16. Juli 2019 lag die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 vom 29. Juli 2019 noch nicht vor und konnte daher bei den Planungen zur Umlagesatzgestaltung nicht berücksichtigt werden.

Die Umlageberechnung des LVR basiert somit auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2019, die am 16. Januar 2019 veröffentlicht wurde. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und der Schlüsselzuweisungen der Jahre 2020 und 2021 wurden darüber hinaus pauschale Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen.

Der LVR hat die Arbeitskreisrechnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, nach deren Veröffentlichung am 29. Juli 2019, selbstverständlich umgehend bewertet. Danach ergeben sich für den LVR bei den Allgemeinen Deckungsmitteln (Landschaftsumlage, Schlüsselzuweisungen) gegenüber der bisherigen Haushaltsplanung im Jahr 2020 Mehrerträge in Höhe von rd. 59,3 Mio. Euro. Trotz dieser sich abzeichnenden Verbesserungen ist für die Einbringung des Doppelhaushaltes 2020/2021 am 4. September 2019 keine Änderung der Umlagesätze vorgesehen. Folgende Gründe sind dafür ausschlaggebend:

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Arbeitskreisrechnung den nordrhein-westfälischen Kommunen eine frühzeitige, aber vorläufige Orientierung über das nächste Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Rechnung bekannten Datenlage geben soll. Spätere Abweichungen gegenüber der offiziellen Modellrechnung können nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Referenzperiode für den Steuerverbund noch bis Ende September 2019 läuft.

Darüber hinaus sind die Dezernate im LVR bereits aufgefordert worden, notwendige Veränderungen zu den Planansätzen, sofern sie erheblich sind, zum Veränderungsnachweis zu melden.

Das Sozialdezernat hat aktuell im Rahmen seines Finanzcontrollings eine Prognose des Bewirtschaftungsverlaufs auf das Jahresergebnis 2019 erstellt und daraufhin die Planungsgrundlagen, die den Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2020/2021 zugrunde liegen, überprüft. Mit den Nachtragshaushalten 2017, 2018, dem Haushalt 2019 und dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 sind die Planansätze im Sozialbereich an der untersten Einschätzungsbreite kalkuliert worden. Für das Jahr 2019 zeichnen sich nach der Prognose nunmehr Planverfehlungen bei den Aufwendungen in Höhe von 40 Mio. Euro ab, die im Wesentlichen durch höhere Abrechnungen der örtlichen Ebene im Rahmen der summarischen Abrechnung begründet sind.

Die Überprüfung der Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2020 und 2021 im Sozialbereich hat ergeben, dass Plananpassungen im Aufwandsbereich von jeweils 30 Mio. Euro (60 Mio. Euro für den Doppelhaushalt 2020/2021) notwendig sind.

Die Erstellung des vollständigen Veränderungsnachweises dauert noch bis Ende November 2019 an.

Sofern sich aus dem Veränderungsnachweis und aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2020 im Herbst 2019 Erkenntnisse ergeben, die ggfls. eine Anpassung der Umlagesätze möglich machen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2020/2021 am 16. Dezember 2019 berücksichtigt.

### **3.2 Kostenneutralität der BTHG-bedingten Aufgabenverlagerungen**

Insbesondere die kreisfreien Städte regen an, der LVR möge die Aufgabenverlagerungen aufgrund der Zuständigkeitsverschiebungen im Zusammenhang mit der dritten Reformstufe des BTHG für die Mitgliedskörperschaften haushaltsneutral gestalten. Die Umlageerhöhungen des LVR sollten dabei auf die durch Aufgabenverlagerungen entstehenden Haushaltsentlastungen bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe begrenzt werden.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Durch die dritte Stufe der Reform der Eingliederungshilfe im Rahmen des BTHG sowie durch das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Ausführungsgesetz zum BTHG für NRW (AG-BTHG NRW) werden sich die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 in erheblichem Umfang verändern. Dies wird auch erkennbar strukturelle und finanzwirtschaftliche Spuren im LVR-Haushalt hinterlassen.

Die Jahre des Doppelhaushaltes 2020 und 2021 fallen dabei in die Umstellungsphase der dritten Reformstufe des BTHG, in der die im Landesrahmenvertrag fixierten Regelungen und Instrumente zunächst in der Fläche umgesetzt und erprobt werden müssen. Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden.

Ursächlich für den Anstieg der Landschaftsumlage im Haushalt 2020/2021 gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 sind (AG) BTHG-bedingte Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie, BTHG-bedingte Leistungsanpassungen sowie BTHG-bedingte Haushaltsbelastungen infolge von Mindererträgen durch erhöhte Einkommens- und Vermögensfreigrenzen.

Bei der Bewertung der Umlagesätze durch die Mitgliedskörperschaften ist somit zu berücksichtigen, dass diese durch die Aufgabenverlagerungen in ihren eigenen Haushalten entlastet werden, während der LVR in seinem Haushalt belastet wird. Insoweit müssen diese Verlagerungen auch zu einer Umlagesatzsteigerung führen. Für die kommunale Familie sind diese Verlagerungen insgesamt erst einmal haushaltsneutral. Da die Umlageerhebung eine andere Streuwirkung hat, kann sich für einzelne Mitgliedskörperschaften allerdings im Ergebnis eine Be- oder Entlastung ergeben.

Bereinigt um die BTHG-bedingten Effekte auf den Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 15,20%, würde sich rechnerisch ein gegenüber dem Jahr 2019 fast unveränderter Umlagesatz von 14,46% ergeben.

### **3.3 Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzgestaltung**

Der Kreis Heinsberg und die StädteRegion Aachen führen in ihren Stellungnahmen aus, dass der LVR in den Vorjahren Haushaltsverbesserungen erzielen und durch erwirtschaftete Jahresüberschüsse die Eigenkapitalbasis stärken konnte. Hieran knüpft sich die Anregung, einen teilweisen Einsatz der Ausgleichsrücklage zu prüfen, um die Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Die Aufstellung des Haushaltsentwurfes 2020/2021 erfolgte unter Beachtung der einschlägigen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wonach der Haushalt grundsätzlich ausgeglichen geplant werden muss. Der Doppelhaushalt 2020/2021 sieht dabei erneut einen fiktiven Haushaltsausgleich für die Jahre 2020 bis 2024 durch einen angemessenen Einsatz von Mitteln der Ausgleichsrücklage vor.

Ein in der Haushaltsplanung bereits vorgesehenes, deutliches Abschmelzen der Ausgleichsrücklage könnte die dauerhafte Leistungsfähigkeit des LVR gefährden, da unterjährig eintretende, nicht eingeplante Mehrbelastungen, ohne nachträgliche Umlageerhöhungen, nur durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage am Jahresende ausgeglichen werden könnten.

Die Jahre des Doppelhaushaltes 2020 und 2021 fallen - wie erwähnt - in die Umstellungsphase der dritten Reformstufe des BTHG, in der die im Landesrahmenvertrag fixierten Regelungen und Instrumente zunächst in der Fläche umgesetzt und erprobt werden müssen. Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen. Vor diesem Hintergrund erscheinen ungeplant auftretende Mehraufwendungen, die durch die Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden müssten, nicht unwahrscheinlich.

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzgestaltung im Rahmen der Haushaltsplanung 2020/2021 ist daher nicht vertretbar.

### **3.4 Unterjähriges Controlling zur zeitnahen Anpassung der Umlagesätze**

Der Kreis Mettmann regt an, der LVR möge das unterjährige Finanzcontrolling nutzen, um zeitnah, insbesondere bei einem Zweijahreshaushalt, auf finanzwirtschaftliche Verbesserungen reagieren zu können und somit zur Entlastung seiner Mitgliedskörperschaften beizutragen.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Neben dem mehrstufigen Planungsprozess zur Aufstellung des Haushaltes hat der LVR auch ein professionelles Prognoseverfahren etabliert, das den Bewirtschaftungsverlauf unterjährig „monitort“. Werden hier erhebliche Abweichungen zu den Planansätzen festgestellt, werden entsprechende Anpassungsmaßnahmen eingeleitet.

So wurden aufgrund der unterjährigen Ergebnisse aus den Prognoseverfahren in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 jeweils zeitnah Nachtragshaushalte mit entsprechenden Umlagesatzabsenkungen beschlossen. Diese zügigen Reaktionen, um noch im laufenden Haushaltsjahr eine Senkung der Landschaftsumlage für die Mitgliedskörperschaften zu erreichen, sind ein deutlicher Ausdruck für das „gelebte“ Rücksichtnahmegebot beim LVR.

### **3.5 Verfahren der Benehmensherstellung**

Die Kreise Kleve, Wesel und der Rhein-Erft-Kreis reklamieren das Verfahren der Benehmensherstellung insoweit, als mit dem Schreiben zur Einleitung der Benehmensherstellung keine Detailinformationen zur Entwicklung des Umlagebedarfes gegeben werden. Diese würden erst mit der zeitversetzten Versendung des Eckpunktepapiers zur Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung gegeben und könnten insofern nicht in der Stellungnahme berücksichtigt werden.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Das Verfahren zur Benehmensherstellung ist gesetzlich sechs Wochen vor der Einbringung der Haushaltssatzung einzuleiten.

Gegenstand der Benehmensherstellung ist ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes und nicht die Haushaltsplanung im Detail.

Im Rahmen der weiteren Stärkung der Mitwirkungsrechte der Mitgliedskörperschaften sieht die Kreisordnung NRW im § 55 seit dem 1. Januar 2019 verpflichtend eine öffentliche Anhörung innerhalb der Benehmensherstellung vor, wobei beim LVR eine freiwillige Informationsveranstaltung mit den Mitgliedskörperschaften vor der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung bereits seit vielen Jahren gelebte Praxis ist. In dieser nunmehr pflichtigen, öffentlichen Anhörung informiert der LVR seine Mitgliedskörperschaften detailliert über die Planungsgrundlagen.

Zur Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung hat der LVR rechtzeitig ein umfangreiches Eckpunktepapier den Mitgliedskörperschaften zugeleitet, in dem die maßgeblichen Aufwands- und Ertragspositionen des Haushaltsplanentwurfs 2020/2021 und somit die Grundlagen für die Umlageberechnung, ausführlich dargestellt werden.

Anregungen der Mitgliedskörperschaften fließen ebenso wie Veränderungen bei den Planungsgrundlagen in den sich anschließenden Prozess der Haushaltsberatungen ein.

### **4. Weiteres Verfahren**

Die Stellungnahmen des LVR auf die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften werden der Landschaftsversammlung Rheinland im Dezember 2019 vor der Verabschiedung des Haushaltes 2020/2021 zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet. Die Einwendungen selbst sind dieser Vorlage bereits beigefügt.

In Vertretung

H ö t t e

Eing. 22. Aug. 2019  
- LD -

KREISVERWALTUNG \* 52523 HEINSBERG

Kreis  
**HEINSBERG**

vorab per Fax: 0221/8284-2416

Dez. 2 z.W.

An den  
Landschaftsverband Rheinland  
Frau Direktorin  
Ulrike Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

.....Der Landrat

Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen  
Geschäftszeichen: 20 32 10

Herr Schmitz  
Zimmer-Nr.: 214  
Tel.: (0 24 52) 13-5000  
Fax: (0 24 52) 13-2095  
e-mail: Michael.Schmitz@Kreis-Heinsberg.de

21. August 2019

Eing. 26. Aug. 2019  
- 21 -

Eing. 22. Aug. 2019  
LR' in 2

## Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2020/2021

Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,

mit Schreiben vom 16. Juli 2019 wurde das Verfahren zur Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2020 und 2021 eingeleitet. Gleichzeitig informierten Sie die Mitgliedskörperschaften über die finanzwirtschaftlichen Entwicklungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) sowie die erwarteten Umlagesätze der beiden folgenden Haushaltsjahre. Aufgrund der Ihnen bekannten Parameter beabsichtigen Sie, der Landschaftsversammlung für das Jahr 2020 einen Umlagesatz von 15,20 % und für das Jahr 2021 einen Umlagesatz von 15,70 % vorzuschlagen. Planerisch ergeben sich durch diese Umlagesätze Jahresfehlbedarfe in Höhe von rd. 0,3 Mio. € (2020) bzw. 0,2 Mio. € (2021), die durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage auszugleichen wären.

Zu Ihrem Schreiben vom 16. Juli 2019 und der vorgesehenen Höhe der Umlagesätze 2020 und 2021 nehme ich wie folgt Stellung:

Die Landschaftsumlage stellt bei Ihren Mitgliedskörperschaften eine der größten Aufwandsposten dar. Im Vergleich zum Jahr 2019 ist vorgesehen, den Umlagesatz um 0,77 %-Punkte auf 15,20 % im Jahr 2020 anzuheben. Der Anstieg wird im Wesentlichen mit den Zuständigkeitswechseln im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und den damit verbundenen finanziellen Unwägbarkeiten begründet. Mit dem genannten Umlagesatz soll den zum 01. Januar 2020 in Kraft tretenden BTHG-bedingten Auswirkungen aufgrund von Zuständigkeitsverschiebungen und Leistungsanpassungen zu Transfer- und Personalkostenaufwuchs sowie Ertragsminderungen im Bereich der Leistungsrefinanzierung Rechnung getragen werden.

Die Berechnung des Umlagesatzes erfolgte vor Veröffentlichung der sogenannten „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“. Nach meinem Kenntnisstand unterstellte der LVR bei der Ermittlung des o.g. Umlagesatzes eine Steigerung der Umlagegrundlagen von 2019 auf 2020 in Höhe von 2,00 %. Dies entspräche einem Gesamtaufkommen der Landschaftsumlage von 2,885 Mrd. € im

Dienstgebäude:  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg  
Tel.: (0 24 52) 13 - 0  
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00  
Internet: [www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de)  
E-Mail: [info@kreis-heinsberg.de](mailto:info@kreis-heinsberg.de)

Kontoverbindungen:  
Kreissparkasse Heinsberg  
BIC: WELADED1ERK  
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73  
Postbank Köln  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:  
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr



Haushaltsjahr 2020 (Veränderung zu 2019: +199,8 Mio. € bzw. 7,44 %). Die zwischenzeitlich von der Landesregierung NRW veröffentlichte „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ weist jedoch eine Steigerung der maßgeblichen Umlagegrundlagen von **4,30 %** für den LVR aus. Unter Beibehaltung des o.g. Umlagesatzes ergäbe sich nunmehr ein Gesamtaufkommen der Landschaftsumlage in Höhe von rd. 2,950 Mrd. €. Demnach stiege das Umlageaufkommen durch die „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ nochmals um rd. 65,14 Mio. € (2,26 %).

Im Vergleich zur Festsetzung 2019 würden den umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften im Jahr 2020 Mehraufwendungen von insgesamt 264,98 Mio. € (9,87 %) entstehen. Der Kreis Heinsberg hätte eine Landschaftsumlage von 63,04 Mio. € (+5,84 Mio. € bzw. 10,21 %) zu leisten, was für uns – sowie für die gesamte kommunale Familie – eine enorme Kraftanstrengung darstellt. Daher bitte ich, die Verbesserungen aus der „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ zu berücksichtigen und die Umlagesätze für die Jahre 2020/2021 zu reduzieren.

Darüber hinaus weist der LVR in seiner Schlussbilanz zum 31.12.2017 eine Ausgleichsrücklage von rund 148,63 Mio. € aus. Das Haushaltsjahr 2018 wird voraussichtlich mit einem Überschuss in Höhe von 19,6 Mio. € abschließen. Unter Berücksichtigung eines planerischen Einsatzes der Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 0,3 Mio. € im Haushaltsjahr 2019 ergibt sich zum 31.12.2019 ein Bestand der Ausgleichsrücklage in Höhe von 167,93 Mio. €.

Zur Entlastung der umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften soll – vor Berücksichtigung der Verbesserungen aus der „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ – eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 0,3 Mio. € (0,17 % der Ausgleichsrücklage zum 31.12.2019) erfolgen. Vor dem Hintergrund der durch die „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ eingetretenen Verbesserungen und der verbesserten Eigenkapitalsituation beim LVR sind meines Erachtens Gestaltungsmöglichkeiten gegeben, um dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den umlagezahlenden Kommunen in einem größeren Umfang Rechnung zu tragen.

Dass die Umsetzung des BTHG mit finanziellen Unwägbarkeiten behaftet ist, kann ich nachvollziehen. Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass durch die Anpassungen einzelner Leistungsarten und Zuständigkeitsbereiche auch erhöhte Zuschussbedarfe bei den örtlichen Trägern nicht auszuschließen sind. Es ist nicht zu erwarten, dass Steigerungen im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des LVR (Umlagebelastung) im gleichen Umfang zu finanziellen Entlastungen in den Kernhaushalten der Mitgliedskörperschaften führen.

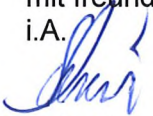
Für den Haushalt des Kreises Heinsberg muss ich momentan damit rechnen, dass die Mehrbelastungen aus der Landschaftsumlage 2020/2021 bei Umlagesätzen von 15,20 % und 15,70 % zur Erhöhung der Kreisumlage führen werden. Auch die in jüngster Zeit erreichte Stärkung der Ausgleichsrücklage, die dringend notwendig war, um den Haushaltsausgleich zu unterstützen und die Kreisumlage zu stabilisieren, würde bei einem Festhalten an den genannten Umlagesätzen schnell wieder verloren gehen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, sämtliche sich ergebende Spielräume für die Jahre 2020 und 2021 – insbesondere die Verbesserungen aus der „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ und der verbesserten Eigenkapitalsituation des LVR – zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften einzusetzen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

i.A.



Schmitz  
Kreiskämmerer



Eing 12. Aug. 2019

- LD -

Ø LR' in 2

Der Landrat

Eing 12. Aug. 2019

LR' in 2

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Frau  
Landesdirektorin  
Ulrike Lubek  
Landschaftsverband Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

**Fachbereich:** Finanzen  
**Sachgebiet:** Kämmerei  
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
Telefax: 02821 85-277  
Ansprechpartner/in: Herr Reynders  
Zimmer-Nr.: D.451  
Durchwahl: 02821 85-269  
(Bitte stets angeben) ⇒ **Zeichen:** 2 - 20 32 02 - 2020/2021  
**Datum:** 06.08.2019

Ø 21. 21.

## Haushalt des LVR für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

### Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 haben Sie die Absicht geäußert, den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2020 auf 15,20 % sowie für das Haushaltsjahr 2021 auf 15,70 % anheben zu wollen.

In Verbindung mit den weiter gestiegenen Umlagegrundlagen geht die Erhöhung des Hebesatzes der Landschaftsumlage um 0,77 Prozentpunkte für 2020 und nochmals um 0,50 Prozentpunkte für 2021 deutlich über meine Erwartungen hinaus. Unter Anwendung der sich aus der so genannten Arbeitskreisrechnung zum Finanzausgleich 2020 ergebenden Umlagegrundlagen wird der an den Landschaftsverband Rheinland zu entrichtende Umlagebetrag für den Kreis Kleve allein in 2020 um rd. 6,4 Mio. € über dem Betrag des Jahres 2019 liegen. Unveränderte Umlagegrundlagen unterstellt, läge der Umlagebetrag in 2021 nochmals um rd. 2,5 Mio. € höher. Da realistischer Weise mit einem weiteren Anstieg der Umlagegrundlagen gerechnet werden muss, wird die Erhöhung des Hebesatzes in 2021 tatsächlich zu einem noch stärkeren Anstieg des Umlagebetrages führen. Dies hat entsprechende Belastungen des Kreishaushaltes zur Folge.

Da Ihrem Schreiben vom 16.07.2019 keine Detailinformationen zur Entwicklung des Umlagebedarfes des Landschaftsverbandes Rheinland zu entnehmen sind, ist es mir im jetzigen Zeitpunkt unmöglich, die Angemessenheit der vorgesehenen Umlagehebesätze zu beurteilen. Ich behalte mir deshalb vor, zu gegebener Zeit eine ergänzende Stellungnahme vorzulegen.

Gleichwohl bitte ich bereits jetzt darum, im weiteren Verlauf der Haushaltsaufstellung und -beratung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Umlagehebesätze der Haushaltsjahre 2020 und 2021 weniger stark zu erhöhen, als dies nach Ihrer Ankündigung vorgesehen ist. Dies gilt insbe-

**Lieferanschrift**  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 - 23  
47533 Kleve

**Sprechzeiten**  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Sparkasse Rhein-Maas**  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

**Sparkasse Krefeld**  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

**Postbank Köln**  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBNKDEFF

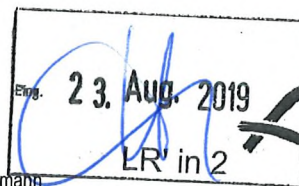
sondere auch für den Fall, dass die allgemeinen Deckungsmittel aus dem Gemeindefinanzausgleich höher ausfallen sollten, als dies bisher von Ihnen einkalkuliert worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Spreer

Wir sind das neanderland

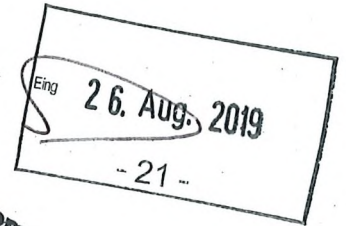
Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Kreis Mettmann  
Der Landrat

An den  
Landschaftsverband Rheinland  
Frau Kämmerin  
Renate Hötte

50663 Köln



*Mit Sammelpost eingegangen*

Ihr Schreiben

Aktenzeichen 20-11

Datum 21.08.2019

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt Frau Jaeger

Zimmer 1.209

Tel. 02104 99- 1407

Fax 02104 99- 4403

E-Mail Gabriele.Jaeger@Kreis-Mettmann.de

## Einleitung der Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2020/2021 und Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Hötte,

mit Ihrem Schreiben vom 16.07.2019 leiten Sie die Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2020 / 2021 ein.

Ihre Absicht einen Doppelhaushalt aufzustellen, um eine verlässliche und mittelfristige Planungssicherheit für die Mitgliedskommunen herzustellen, wird von mir befürwortet, da auch der Kreis Mettmann einen Zweijahreshaushalt 2020/2021 im Oktober 2019 einbringen wird.

Die geplante Senkung des Landschaftsumlagehebesatzes von ursprünglich 15,9 % auf 15,2 % in 2020 wird von mir dem Grunde nach als ein erster Schritt in die richtige Richtung begrüßt, liegt aber immer noch deutlich um immerhin 0,77 %Pkt. über dem diesjährigen Hebesatz. Die Anmerkungen zu den Umlagegrundlagen folgen später.

Nachvollziehbar ist, dass wie in ihrem Schreiben angegeben bei einer Vielzahl von Ansätzen eine passgenaue Kalkulation aufgrund der Zuständigkeitsänderungen und -wechsel problematisch ist. Hier sollte der Landschaftsverband unterjährig das Finanzcontrolling nutzen, um zeit- und aufwandsnah auf Verbesserungen reagieren zu können. Damit könnte bei einem Zweijahreshaushalt im lfd. Jahr – wie bereits in den Vorjahren praktiziert – eine tatsächlich geringere Heranziehung – wenn auch mit Zeitversatz – entlastend erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist das Augenmerk sicherlich auch auf die steigende Personaldecke mit vor allem langfristig deutlich höheren Personal- und Nebenkostenbelastungen zu richten und kritisch bzgl. Bedarf und Notwendigkeit zu hinterfragen.

Wie oben bereits angesprochen sind aber vor allem die Ertragsverbesserungen aufgrund der ersten vorläufigen Arbeitskreisberechnung zum GFG 2020 anzusprechen. Angesichts massiv gestiegener Umlagegrundlagen (+ rd. 800 Mio. Umlagegrundlagen; Schlüsselzuweisungen + rd. 22,4 Mio.€) nimmt der Landschaftsverband gegenüber dem Vorjahr rd. 265 Mio. € mehr an Umlageerträgen ein. Damit muss aus Sicht des Kreises, aber auch seiner ka. Städte, ausreichend Spielraum für eine noch deutlich geringere Hebesatzbildung und Ansatzveranschlagung vorhanden sein.

...

**Dienstgebäude**  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
**Homepage**  
www.kreis-mettmann.de

**Telefon (Zentrale)**  
02104 99-0  
**Fax (Zentrale)**  
02104 99-4444  
**E-Mail (Zentrale)**  
kme@kreis-mettmann.de

**Besuchszeit**  
08:30 bis 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Straßenverkehrsamt**  
07:30 bis 12:00 Uhr und  
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

**Konten**  
Kreissparkasse Düsseldorf  
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04  
SWIFT-BIC: WELADED1KSD  
Postbank Essen  
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF



Allein der Anteil des Kreises Mettmann bei der Landschaftsumlage verzeichnet eine neue Rekordhöhe von rd. 202 Mio. € und bedeutet einen Mehrbetrag für 2020 i.H.v. rd. 14 Mio. € gegenüber 2019 nach der aktuellen 1. Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020.

Diese Summe müssen die kreisangehörigen Städte des Kreises über die Kreisumlage erbringen und unter Umständen über notwendige Kredite finanzieren. Angesichts der teilweise angespannten Haushaltslage der kreisangehörigen Städte im Kreis, einige Kommunen befinden sich immer noch im HSK, eine Stadt ist sogar Stärkungspaktkommune, muss es das Bestreben von Verwaltung und Gremien des Landschaftsverbandes sein, im weiteren Planaufstellungs- und/oder Beratungsverfahren sein, finanzielle Verbesserungen herbeizuführen und bereit zu sein, einen höheren Risikoanteil gerade im Aufwandsbereich zu übernehmen. Nur mit einer solchen Zielsetzung ist sichergestellt, dass alle Maßnahmen dahingehen geprüft worden sind, um zu einer noch weitergehenden Umlagereduzierung in Richtung Vorjahresstand zu kommen.

Eine insoweit noch zu beschließende Entlastung bei der Landschaftsumlage kommt allen Mitgliedskommunen zu Gute und kann vom Kreis an seine Städte weitergegeben werden.

Dieser letzte Punkt ist entsprechend mit den ka. Städten abgestimmt, die den Kreis in dieser Zielsetzung ausnahmslos unterstützen.

Die gleiche Intension gilt im Übrigen auch für den Haushalt 2021, wobei der Landschaftsverband hier noch einmal wesentlich höhere Erträge generiert, weil der geplante Hebesatz weiter steigt und 15,7 %Pkt. betragen soll.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



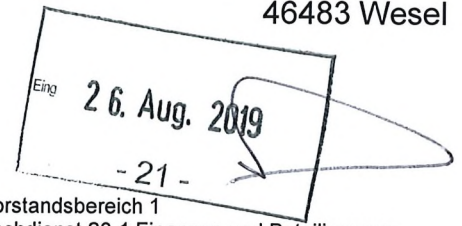
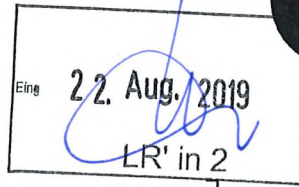
Martin M. Richter  
Kreisdirektor / Kreiskämmerer

# Kreis Wesel

## Der Landrat



Hausanschrift:  
Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Dienststelle: Vorstandsbereich 1  
Fachdienst 20-1 Finanzen und Beteiligung

An die Direktion des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
Frau Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

Anschrift: Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr van de Sand

E-Mail: andre.van-de-sand@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 2325

Telefax: (0281) 207 67 2325

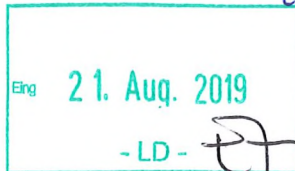
Zimmer: 325

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen:

Datum: August 2019

Öffnungszeiten:



Def. 2 z W.

### Herstellung des Benehmens zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2020 / 2021 hier: Stellungnahme des Kreises Wesel zum Haushaltsentwurf 2020 / 2021

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

zu der mir mit Schreiben vom 16.07.2019 übersandten Benehmensherstellung zur Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2020 / 2021 nehme ich wie folgt Stellung:

Ich begrüße Ihr Vorhaben, die sich noch abzeichnenden positiven Ertragsentwicklungen bei den Umlagegrundlagen an die Mitgliedskörperschaften weiterzugeben und den ursprünglich nach der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Umlagesatz für 2020 i. H. v. 15,9 % um 0,7 Prozentpunkte auf 15,2 % sowie für 2021 i. H. v. 15,9 % um 0,2 Prozentpunkte auf 15,7 % zu senken. Trotz der angekündigten Senkung gegenüber der ursprünglichen Planung steigt der Hebesatz in 2020 im Vergleich zum Vorjahr (14,43 %) um 0,77 Prozentpunkte und in 2021 um 1,27 Prozentpunkte gegenüber 2019.

Für den Kreis Wesel bedeutet dies auf der Grundlage der am 29.07.2019 veröffentlichten Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 eine Mehrbelastung von rd. 10,9 Mio. € in 2020. Im Rahmen der Haushaltsplanung des Kreises Wesel wurden seinerzeit im Hinblick auf die anstehende Verlagerung von Aufgaben und Zuständigkeiten rd. 3,8 Mio. € in 2020 auf der Basis der Ergebnisse der beim LVR

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

#### Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein

IBAN: DE71 3545 0000 1101 0001 05

BIC: WELADED1MOR

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

IBAN: DE45 3565 0000 0000 2001 54

BIC: WELADED1WES

INTERNET [www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)  
EMAIL [post@kreis-wesel.de](mailto:post@kreis-wesel.de)



eingesetzten Arbeitsgruppen aus dem Kreishaushalt im Leistungsbereich der Eingliederungshilfe entplant. Damit kommt es bei der aktuellen Hebesatzfestlegung i. H. v. 15,2 % für den Kreis Wesel zu einer Nettomehrbelastung von nun rd. 7,3 Mio. € in 2020.

Die Aufgabenverschiebungen durch die dritte Reformstufe des BTHG zwischen dem örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger wurden durch Sie entsprechend dargestellt. Ihre Ausführungen zu den Belastungen im LVR-Haushalt durch Leistungsanpassungen bei den Transfer- und Personalkostenaufwüchsen sowie Ertragsausfällen und Mindererträgen infolge des zum 01.01.2020 in Kraft tretenden BTHG sind grundsätzlich plausibel, jedoch mangels konkreter Zahlen nicht weiter nachvollziehbar.

Generell ist meines Erachtens eine Benehmensherstellung ohne grundlegende Zahlen nicht möglich. Sie nennen in ihrem Schreiben einen Umlagesatz für die Jahre 2020 und 2021 und beziffern dabei entstehende Fehlbeträge. Dies setzt ein zugrundeliegendes Zahlenwerk bestehend aus Umlagebedarf und Umlagegrundlagen voraus, welches im Rahmen der Benehmensherstellung mit Ihrem Schreiben nicht zur Verfügung gestellt wurde.

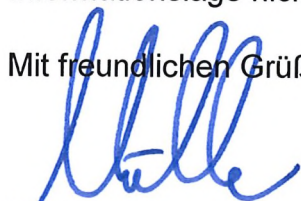
Sie kündigen in Ihrem Schreiben zwar ein Eckpunktepapier rechtzeitig vor der geplanten öffentlichen Anhörung der Mitgliedskörperschaften am 02.09.2019 an, jedoch hat eine mögliche Stellungnahme bereits bis zum 21.08.2019 zu erfolgen.

Auf Grundlage der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 vom 29.07.2019 erhält der LVR in 2020 gegenüber 2019 höhere Schlüsselzuweisungen i. H. v. rd. 438 Mio. €. Zudem steigen die Umlagegrundlagen um rd. 801 Mio. €. Ich gehe davon aus, dass dies, wie in Ihrem Schreiben angekündigt, bei der Hebesatzfestlegung entsprechend Berücksichtigung findet.

Darüber hinaus erhoffe ich mir weitergehende Informationen im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Eine abschließende Benehmensherstellung ist mir aufgrund der derzeitigen Informationslage nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Müller

vorab EB 2A

Eing. 21. Aug. 2019  
LR' in 2



Der Landrat  
20 Amt für Finanzwirtschaft und Controlling

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Landschaftsverband Rheinland  
Dezernat 2  
50663 Köln

Eing 22. Aug. 2019  
- 21 - 1750

Datum 19.08.2019  
Mein Zeichen 20.  
Auskunft erteilt Herr Schmalz  
Zimmer Nr. Ebene 2 Flur A Zi.45  
Telefon 02271/83-12011  
Fax 02271/83-22010  
E-Mail Uwe.schmalz@rhein-erft-kreis.de

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2020 und 2021**

Ihre Einleitung des Benehmensverfahrens zur Festsetzung des Umlagesatzes mit Schreiben vom 16.07.2019, eingegangen am 29.07.2019

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

ich begrüße Ihre Absicht, mit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2020/21 entgegen der bisherigen Finanzplanung einen geringeren Umlagesatz, nämlich 15,20 % (vorher: 15,90%), bei einem geringen Fehlbedarf von rd. 0,3 Mio. EUR in 2020 und einen Umlagesatz von 15,70% (vormals 15,90%) in 2021 bei einem Fehlbedarf von 0,2 Mio. EUR vorzusehen.

Gleichwohl bedeutet diese Ankündigung für den Kreis in 2020 eine Erhöhung des Umlagesatzes von 0,77%-Punkten und Mehraufwendungen von 11,3 Mio. EUR gegenüber 2019. Diese Mehraufwendungen sind maßgeblich auf die Änderungen im Rahmen des BTHG ab dem 01.01.2020 zurückzuführen. Leider ist aus den beigefügten Unterlagen nicht erkennbar, in welcher Höhe die allgemeinen Deckungsmittel (Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen) bisher von Ihnen kalkuliert wurden.

Während ich die Entlastungen durch die Nachträge in 2017 und 2018 und die Senkung des Umlagesatzes in 2019 ausdrücklich anerkenne, kann ich die Ankündigung des Umlagesatzes für 2020 lediglich aufgrund Ihres Schreibens nicht einschätzen. Sicherlich gibt die Anhörung und das in Vorjahren detailliert ausgestaltete Eckpunktepapier vor der Einbringung des Entwurfs des Doppelhaushaltes 2020/2021 Aufschluss hierüber. Wichtig wäre, dies rechtzeitig vor Ablauf der von Ihnen gesetzten Frist (Frist 21.08.2019) zu erhalten. Bis heute kann ich keinen Eingang verzeichnen. Daher können diese Erkenntnisse nicht mehr in die Stellungnahme einfließen.

Hausadresse  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Telefon 02271 83-0  
Fax 02271 83-20000

Öffnungszeiten  
Montag bis Freitag  
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr  
(nur Service- und Zulassungsstelle im  
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Köln  
BIC: COKSDE33  
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

www.rhein-erft-kreis.de  
info@rhein-erft-kreis.de  
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de



Zukünftig wäre es wünschenswert, detaillierte Informationen bereits im Zeitpunkt der Einleitung des Benehmens zu erhalten. Wie Sie zutreffend darstellen, stellen die allgemeinen Deckungsmittel die größten Einzelposten dar. Interessant wäre daher die Entwicklung dieser allgemeinen Deckungsmittel absolut ab 2020 (HH 2019: 3,427 Mrd. EUR in 2020 und 3,541 Mrd. in EUR in 2021) zu kennen, um eine Einschätzung des von Ihnen einkalkulierten Landschaftsumlagebedarfs vornehmen zu können.

Zwar kann ich nachvollziehen, dass die derzeitigen Unsicherheiten bei den Eigenberechnungen zum GFG 2020 und die Umsetzung des BTHG erhebliche Schwierigkeiten nach sich ziehen, so dass eine vorsichtige Annahme bei der Gestaltung des Umlagesatzes getroffen wurde. Dennoch kann ich z.B. nicht beurteilen, welche Auswirkungen sich durch die aktuelle Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 - bezogen auf Ihre Kalkulation - ergeben.

Ich bitte daher, sich möglicherweise ergebende Verbesserungen im Finanzausgleich umlagesenkend über den von Ihnen angekündigten Satz hinaus zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Michael Vogel  
Kreisdirektor



**Margarete Heidler**

53103 Bonn, den 21.08.2019  
Stadtkämmerin  
Stadthaus, Berliner Platz 2  
☎ (0228) 77 2004  
FAX: (0228) 77 3827  
Email: dezernatsleitung.dezii@bonn.de

LVR - Landschaftsverband Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

- per E-Mail an: [post@lvr.de](mailto:post@lvr.de) -

**Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschafts-  
umlage für den Doppelhaushalt 2020/2021,  
Ihr Schreiben vom 16.07.2019, Zeichen 21.10 - HH 2020/2021**

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

mit Schreiben vom 16.07.2019 geben Sie mir für die Bundesstadt Bonn Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung der Umlagesätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2020/2021 Stellung zu nehmen. Gerne mache ich hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der LVR plant, den Umlagesatz von aktuell 14,43 % auf 15,20 % im Jahr 2020 und auf 15,70 % im Jahr 2021 zu erhöhen. Dies wird insbesondere mit den Auswirkungen bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen durch die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 begründet. Für die Mitgliedskommunen bedeuten diese Erhöhungen deutliche Mehrbelastungen. So müsste die Stadt Bonn gegenüber 2019 - bei gleichen Umlagegrundlagen - rd. 4,7 Mio. EUR in 2020 und rd. 7,8 Mio. EUR in 2021 mehr an Landschaftsumlage zahlen.

Aufgrund des BTHG und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AG BTHG) werden die Träger der Eingliederungshilfe neu bestimmt und es werden neue Aufgaben übertragen bzw. Aufgaben erweitert. Somit kommt es zu Zuständigkeitsverschiebungen und Aufgabenverlagerungen zwischen den örtlichen Trägern und den Landschaftsverbänden. Diese müssten sich jedoch insgesamt kostenneutral darstellen.

Allerdings gibt es hinsichtlich der Aufgabenübergänge noch Unklarheiten. So ist beispielsweise für einige Leistungen noch nicht abschließend geklärt, ob der LVR diese ab dem 01.01.2020 übernimmt. Weiterhin gibt es Unsicherheiten hinsichtlich der Anzahl von Leistungsempfänger, die zukünftig durch die Stadt Bonn betreut werden müssen. Insofern lassen sich die finanziellen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht umfassend und valide beziffern.

Zudem wird die Stadt zur Durchführung folgender Aufgaben herangezogen:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst,
2. Stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren,
3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde.

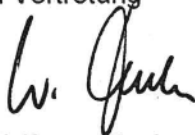
Hierbei ist noch unklar, in welchem Umfang der LVR den kreisfreien Städten die zur Durchführung der herangezogenen Aufgaben aufgewendeten Kosten tatsächlich vollständig erstatten wird.

Grundsätzlich darf es innerhalb der kommunalen Familie jedoch nicht zu finanziellen Mehrbelastungen kommen. Diese müssten vielmehr durch den Bund bzw. das Land kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund haben ja bereits einige Städte und Kreise sowie die beiden Landschaftsverbände Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen eingelegt.

Die Stadt Bonn benötigt zunächst weitergehende Informationen, damit der Nachweis der Kostenneutralität erbracht werden kann und lehnt daher die geplanten Umlageerhöhungen ab.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Wolfgang Fuchs  
Stadtdirektor

Bonn, den 21. August 2019



Der Oberbürgermeister.....



Landschaftsverband Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

Duisburg, den 19.08.2019

**Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW zum Doppelhaushalt 2020/2021  
Ihr Schreiben vom 16.07.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 16.07.2019, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 55 Abs. 1 KrO NRW einleiten. Der Aufforderung zur Stellungnahme komme ich hiermit nach.

Die beabsichtigte Fortschreibung der Umlagesätze im Rahmen des Doppelhaushaltes für 2020 (15,2 %) und 2021 (15,7 %) nehme ich kritisch zur Kenntnis. Sie führen an, dass für diese Erhöhung v.a. Aufwandssteigerungen in den sozialen Bereichen aufgrund des Inkrafttretens der 3. Reformstufe des BTHG (inkl. AG BTHG) ursächlich sind, wobei weitere Risiken in den Folgejahren bereits in Aussicht gestellt werden.

Von einer Umlagesatzsenkung zu sprechen, halte ich angesichts der absoluten Umlagesatz- und Umlagebetragsentwicklung allerdings für unangemessen. Vielmehr bedeutet die beabsichtigte Festlegung der Umlagesätze eine Steigerung um 5,3 % (2020) bzw. 3,3 % (2021) gegenüber dem Vorjahr. Dies entspricht – unter Zugrundelegung der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 und auf Basis der deutlich gesteigerten Bemessungsgrundlage – für das kommende Jahr einer Mehrbelastung für den Duisburger Haushalt durch die LVR-Umlage von 14,5 Mio. EUR (+9,2 %) ggü. 2019. Auch 2021 ist trotz einer zu erwartenden konjunkturellen Eintrübung eine Belastungssteigerung absehbar.

Angesichts des enormen Konsolidierungsdrucks, mit dem viele Ihrer Mitgliedskommunen – Duisburg als Stärkungspaktkommune eingeschlossen – konfrontiert sind, lassen sich derart hohe Steigerungswerte kaum vermitteln.

Ich unterstütze daher ausdrücklich die von der Stadt Wuppertal (Schreiben vom 09.08.2019) vorgetragene Forderung nach einer Begrenzung der Umlageerhöhung. Zielgröße sollte dabei die tatsächliche – durch Aufgabenverlagerung entstehende – Haushaltsentlastung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sein.

Alle darüber hinausgehenden Umlagesatzsteigerungen werden ausdrücklich abgelehnt und sind – soweit nicht schon durch die Steigerung der Bemessungsgrundlagen gedeckt, vom Landschaftsverband durch die Hebung von Synergieeffekten und flankierende Konsolidierungsmaßnahmen zu kompensieren.

Mit freundlichen Grüßen



Sören Link



Eing. 29. Aug. 2019  
-LD-

1) LD + KB  
2) LR' in 2 + 25.  
Dell 2



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Thomas Kufen

Rathaus, Porscheplatz  
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000  
Telefax +49 201 88 88010

Stadt Essen · GB1 · 45121 Essen

An die  
Landesdirektorin Ulrike Lubek  
Kennedy- Ufer 2  
50669 Köln

(V2) = Original bitte zur  
-Auth

- D für mich

25.08.2019  
29/18

Eing. 30. Aug. 2019  
LR' in 2

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2020/2021  
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes  
Ihr Schreiben vom 19. Juli 2019



Sehr geehrte Frau Lubek,

im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Doppelhaushalt des Landesverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 haben Sie die Absicht geäußert, den Hebesatz der Landschaftsumlage gegenüber dem Umlagesatz 2019 zu erhöhen. Der Umlagesatz soll von 14,43 % (2019) auf 15,20 % (2020) beziehungsweise auf 15,70 % für das Jahr 2021 angehoben werden.

Die Erhöhung wird im Wesentlichen aus den Zuständigkeitsänderungen, welche sich im Rahmen der Gesetzesänderung des Bundesteilhabegesetzes für das Land NRW und deren finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aus dessen Umsetzung begründet. Des Weiteren führen Sie die voraussichtlichen Entwicklungen der allgemeinen Deckungsmittel als Begründung an.

Aus der geplanten Erhöhung des Umlagesatzes sowie den höheren Umlagegrundlagen würde der Haushalt der Stadt Essen im Jahr 2020 mit 215,2 Mio. EUR belastet. Gegenüber dem Jahr 2019 ergibt sich daraus eine zusätzliche Haushaltsbelastung von 19,8 Mio. EUR bzw. 10,1 %. Für 2021 erhöht sich diese nach der gegenwärtigen Planung um weitere 15,5 Mio. EUR bzw. 7,2 %.

Die Stadt Essen unterliegt seit 2012 dem Stärkungspaktgesetz und steht vor der schwierigen Aufgabe, ab dem Jahr 2020 einen strukturellen Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, ohne Landesmittel aus dem Stärkungspakt sicherzustellen. Jegliche Mehrbelastung des Haushalts beeinträchtigt den Haushaltsausgleich auf kommunaler Ebene und muss zur Vermeidung einer Neuverschuldung über neue Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.

Auch wenn ein Teil der Umlagesatzerhöhung auf gesetzlich bedingte Aufgabenverlagerungen im Bereich der Eingliederungshilfe zurückzuführen ist, erwartet die Stadt Essen, dass analog zur kommunalen Ebene auch der Landschaftsverband alle Möglichkeiten der Aufwandsreduzierung ausschöpft und alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um einen weiteren Anstieg der Umlagesätze zu verhindern.



info@essen.de  
www.essen.de

Eine Erhöhung des Umlagesatzes auf 15,20 % im Jahr 2020 und auf 15,70 % im Jahr 2021 lehnt die Stadt Essen ab.

Ich erlaube mir dieses Schreiben den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'T' followed by a cursive 'Kufen' and a long horizontal flourish.

Thomas Kufen



Eing. 20. Aug. 2019  
-LD- [Signature]

Def. 27. W.

Stadtverwaltung – Postfach 10 19 53 – 45466 Mülheim an der Ruhr

LVR - Landschaftsverband Rheinland  
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek  
Frau Landesrätin Renate Hötte  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

Eing. 20. Aug. 2019  
LR' in 2 [Signature]

Ihr(e) Zeichen: / Ihr Schreiben vom: 16.07.2019

**Fachbereich Finanzen**

Gebäude: **Rathaus**  
Eingang: **Am Rathaus 1**  
Auskunft: **Herr Gebhardt**  
Zimmer: **B 359**  
Telefon: **(0208) 455 2426**  
Telefax: **(0208) 455 582426**

vorab  
am 21  
erl

Online: Joerg.Gebhardt@muehheim-ruhr.de

<http://www.muelheim-ruhr.de>

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

**Öffentliche Verkehrsmittel:**

Bahn: Stadtmitte -> alle Linien  
Bus: Stadtmitte -> alle Linien

Eing. 22. Aug. 2019  
- 21 - [Signature]

Datum: **16. Aug. 2019**

Aktenzeichen:

**Aufstellung des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2020/2021  
Einleitung der Benehmenserstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage**

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

in Ihrem Schreiben vom 16. Juli 2019 geben Sie bekannt, dass der Umlagesatz von derzeit 14,43 % auf 15,2 % im Jahr 2020 und auf 15,7 % im Jahr 2021 angehoben werden soll. Sie begründen die starken Erhöhungen im Wesentlichen mit den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG BTHG), der voraussichtlichen Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel und der angemessenen Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten.

Die konsequente Weiterverfolgung Ihres Konsolidierungsprogramms 2017-2021 sowie die Absenkungen des Umlagesatzes in den Jahren 2018 und 2019 wurden von hier begrüßt und haben das Vertrauen in das Rücksichtnahmegebot des LVR gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften bestätigt.

Nach den neuesten Erkenntnissen aus der Arbeitskreisrechnung für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 und den Orientierungsdaten 2020 bis 2023 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung erhöht sich durch die Anhebung der Umlagesätze in den Jahren 2020 und 2021 die finanzielle Belastung der Stadt Mülheim erheblich. Für das Jahr 2020 entsteht ein Mehraufwand in Höhe von 2,5 Mio. €, dem eine Entlastung von ca. 1,5 Mio. € aus der Aufgabenverlagerung im Bereich der Eingliederungshilfe gegenübersteht. Im Jahr 2021 erhöht sich die Mehrbelastung auf 4,3 Mio. €, der wiederum



eine Entlastung von lediglich ca. 1,5 Mio. € gegenübersteht. Saldiert ergibt sich für die Stadt Mülheim an der Ruhr eine Verschlechterung von ca. 3,8 Mio. € für die Jahre 2020 und 2021. Es wäre daher sachgerecht, den Umlagesatz haushaltsneutral zu erhöhen. Einen darüber hinausgehend von Ihnen angesetzten Umlagesatz lehnt die Stadt Mülheim an der Ruhr allerdings nachdrücklich ab.

Unabhängig davon sind die neuen Erkenntnisse aus der Arbeitskreisrechnung für das GFG 2020 sowie die voraussichtliche Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel aus den Orientierungsdaten 2020-2023 des Landes NRW, die für den LVR voraussichtlich positiver ausfallen werden, in Ihre Benehmensherstellung des Umlagesatzes nicht eingeflossen. Ich bitte Sie daher, eine Aktualisierung Ihrer Berechnungen und auch eine entsprechende Reduzierung der geplanten Umlagesätze aus diesem Grund vorzunehmen.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr unterliegt den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes und ist in besonderem Umfang gezwungen restriktive Maßnahmen zur Erlangung eines ausgeglichenen Haushalts durchzusetzen.

Ich erwarte daher eine weiterhin restriktive Haushaltsplanung für die Jahre 2020/2021 und entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen, um einen Umlagesatz deutlich unterhalb von 15 Prozentpunkten nachhaltig zu erreichen.

Ich bitte Sie mit Nachdruck um Ihre Unterstützung bei unseren ohnehin schon außerordentlichen und die Bürgerinnen und Bürger belastenden Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung.

Mit freundlichen Grüßen



(Ulrich Scholten)





Eing. 15. Aug. 2019  
- LD -

0 21 vorab  
erl 15/8

StädteRegion  
Aachen

StädteRegion · Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

Landschaftsverband Rheinland  
Frau Direktorin  
**Ulrike Lubek**  
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Eing. 15. Aug. 2019  
LR' in 2

Eing. 23. Aug. 2019  
- 21 - J.H. Sch

**Der Städteregionsrat**

A 20  
Kämmerei/Kasse

Dienstgebäude  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 - 2414

Telefax  
0241 / 5198 - 82414

E-Mail  
thomas.classen@  
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt  
Herr Claßen

Zimmer  
A 209

Aktenzeichen  
(bitte immer angeben)  
20.21.01

Datum  
06.08.2019

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSDDE 33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT PBNKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508

Erreichbarkeit  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg  
vom Hauptbahnhof.

**Haushaltsplanentwurf 2020;  
Benennungsherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage;  
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die frühzeitige Übersendung des Schreibens zur Einleitung des Benennungsverfahrens zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2020/2021. Dies versetzt die StädteRegion in die Lage, frühzeitig mit verlässlichen Werten in der eigenen Haushaltsplanung zu kalkulieren.

Sie verweisen in Ihrem Schreiben insbesondere auf die Auswirkungen des BTHG und dass die dadurch bedingten Transferaufwendungen an der untersten Einschätzungsbandbreite geplant worden seien. Ich unterstelle, dass diese Prämisse im Sinne des Rücksichtnahmegebots auch in den vergangenen Jahren gegolten hat. Nichtsdestotrotz konnte der Landschaftsverband in den vergangenen Jahren regelmäßig teilweise nicht unerhebliche Verbesserungen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung erzielen und durch die erzielten Überschüsse seine Eigenkapitalbasis und die Ausgleichsrücklage – anders als manche Mitgliedskörperschaften – deutlich stärken. Dies bitte ich Sie zum Anlass zu nehmen, den möglichen – zumindest teilweisen – Einsatz der Ausgleichsrücklage zu prüfen und in Betracht zu ziehen, um die Umlagesteigerung gegenüber 2019 erträglicher zu gestalten und die Mitgliedskörperschaften nicht in der geplanten Höhe zusätzlich zu belasten. Zumindest eine Größenordnung von max. 15,0 % für 2020 und max. 15,5 % für 2021 sollten so als Umlagesätze planerisch erreichbar sein.

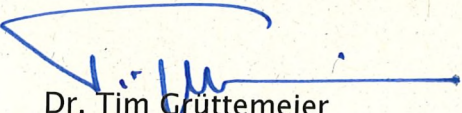
Sollten sich darüber hinaus im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2020/2021 weitere Senkungspotenziale ergeben, beispielsweise bei der



Konkretisierung des Finanzausgleichs 2020 oder durch eine positivere Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen im Laufe des weiteren Jahres 2019, gehe ich davon aus, dass diese in der Umlagesatzgestaltung eine entsprechend positive Berücksichtigung finden.

Gleiches gilt, falls sich im Zuge der Bewirtschaftung des ersten Jahres des Doppelhaushaltes im Jahr 2020 bereits abzeichnen sollte, dass sich Senkungspotenziale für das Jahr 2021 ergeben. In diesem Fall gehe ich davon aus, dass über einen Nachtrag eine entsprechende Entlastung der Mitgliedskörperschaften für das Jahr 2021 erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Grüttemeier  
Städteregionsrat





Der Oberbürgermeister  
der Stadt Wuppertal

**Anschrift**  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Telefon**  
+49 202 563 6815

**Telefax**  
+49 202 563 8020

**E-Mail**  
oberbuergermeister  
@stadt.wuppertal.de

Stadt Wuppertal – Oberbürgermeister - 42269 Wuppertal

Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek  
Frau Landesrätin Renate Hötte  
Frau Vorsitzende der Landschaftsversammlung  
Anne Henk-Hollstein  
Fraktionen in der Landschaftsversammlung

Per E-Mail

09.08.2019

**Aufstellung des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2020/2021  
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Land-  
schaftsumlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16. Juli 2019 teilen Sie mit, dass Sie für die Haushaltsplanung die Umlagesätze auf 15,2 % (2020) und 15,7 % (2021) anheben wollen.

Zur Begründung der deutlichen Erhöhung verweisen Sie im Wesentlichen auf die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aus der Umsetzung der gesetzlichen Änderungen des Bundesteilhabegesetzes für das Land NRW sowie die voraussichtliche Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel.

Wie Sie sicher wissen, befinden sich viele Städte derzeit in der verwaltungsinternen Haushaltsplanung für das Jahr 2020 oder die Jahre 2020/2021.

Gerade die Kommunen, die den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes unterliegen, sind in einer besonders schwierigen Situation. Denn der geforderte Haushaltsausgleich muss trotz steigender Personalkosten und weiter wachsender Kosten für soziale Leistungen bei gleichzeitig abschmelzenden Landeshilfen sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist – neben den aktuell veröffentlichten Zuweisungen aus der „Arbeitskreisrechnung“ in Vorbereitung des GFG 2020 und den nach wie vor ausstehenden Orientierungsdaten des Landes NRW – die Umlage an die Landschaftsverbände von besonderer Bedeutung.

Angesichts der in den zurückliegenden Jahren deutlich erhöhten Landesmittel aus den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen – sowohl aus der direkten Zuteilung an die Landschaftsverbände als auch indirekt über die erhöhten kommunalen Schlüsselzuweisungen – konnte der Umlagesatz kontinuierlich reduziert werden; zuletzt für 2019 auf 14,43 Prozent.

Und auch nach der veröffentlichten Arbeitskreisrechnung kann der LVR mit rd. 505 Mio. € und damit einer weiteren Erhöhung von 4,9 % bei den Schlüsselzuweisungen des Landes planen.

Darüber hinaus erhöhen sich nach den Auswertungen zur Arbeitskreisrechnung auch die Bemessungsgrundlagen für die Umlage bei den Städten und Kreisen aus Steuerkraftmesszahl und Schlüsselzuweisungen erheblich, so dass selbst bei unverändertem Umlagesatz mit deutlich höheren Zahlungen der Umlagepflichtigen gerechnet werden kann.

So würde sich danach beispielsweise allein für die Stadt Wuppertal aus der erhöhten Bemessungsgrundlage eine um rd. 5,5 Mio. € höhere Umlage ergeben.

Die voraussichtlich entstehenden Mehrbelastungen, die sich aus den sozialgesetzlichen Änderungen ergeben werden, können wir im Einzelnen nicht beurteilen. Hier appellieren wir ausdrücklich an den LVR, die zusätzlich übertragenen Aufgaben wirtschaftlich zu erbringen und hierfür angemessene Ansätze vorzusehen.

Die Aufgabenverlagerung im Bereich der Eingliederungshilfe führt bei den kommunalen Sozialhilfeträgern zwar entsprechend zu Entlastungen, dies allerdings in einem durchaus überschaubaren Volumen (für Wuppertal kalkulieren wir mit Netto-Entlastungen von unter 4 Mio. €/Jahr). Die Bereitstellung dieser „Einsparungen“ für einen erhöhten Umlagesatz wäre haushaltsneutral und sachgerecht.

Einen darüber hinaus gehenden Umlagesatz lehnen wir jedoch ausdrücklich ab.

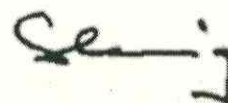
Die unterzeichnenden Hauptverwaltungsbeamten und Kämmerer vertreten Kommunen, die den besonderen gesetzlichen Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes Nordrhein-Westfalen unterliegen. Aus diesem Grund erwarten wir vom LVR eine weiterhin restriktive Haushaltsplanung für die Jahre 2020/2021 und entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen innerhalb des LVR, um einen Umlagesatz deutlich unterhalb von 15 Prozentpunkten zu erzielen.

Wir bitten Sie mit Nachdruck um Ihre Unterstützung bei unseren ohnehin schon außerordentlichen und die Bürgerinnen und Bürger belastenden Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Mucke  
Oberbürgermeister



Dr. Johannes Slawig  
Stadtdirektor und Kämmerer

**sowie die nachfolgenden Städte:**

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister  
der Stadt Mönchengladbach

Michael Heck  
Stadtkämmerer  
der Stadt Mönchengladbach

Burkhard Mast-Weisz  
Oberbürgermeister  
der Stadt Remscheid

Sven Wiertz  
Stadtdirektor und Kämmerer  
der Stadt Remscheid

Ulrich Scholten  
Oberbürgermeister  
der Stadt Mülheim an der Ruhr

Frank Mendack  
Beigeordneter und Kämmerer  
der Stadt Mülheim an der Ruhr

Markus Märtens  
Stadtkämmerer  
der Stadt Leverkusen

Daniel Schranz  
Oberbürgermeister  
der Stadt Oberhausen

Apostolos Tsalastras  
Beigeordneter und Kämmerer  
der Stadt Oberhausen

**TOP 5      Fragen und Anfragen**